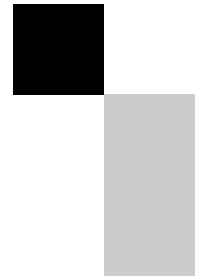


# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 11

Bielefeld, 31. Oktober 2001

## Inhalt

Kirchengesetz über den Altersteildienst .....	301
Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung .....	304
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .....	305
Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen .....	309
Kirchenrechtliche Vereinbarung über eine Kooperation der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Beverungen .....	313
Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Gütersloh .....	314
Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	317
Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Siegen für den Finanzausgleich .....	320
Neufassung der Satzung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld .....	323
Richtlinie für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	326
Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten – Berichtigung - .....	328
Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) – Berichtigung – .....	328
Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Anholt mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werth .....	328
Urkunde über die Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Anholt mit der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick .....	328
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Lutherkirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld – .....	329
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden .....	329
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick .....	329
Bekanntmachung des Siegels des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg .....	330
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg .....	330
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Wengern .....	330
100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2002 .....	330
Persönliche und andere Nachrichten .....	331
Bestätigungen .....	331
Berufungen .....	331
Entlassungen .....	331
Ruhestände .....	331
Todesfälle .....	331
Ernennungen .....	332
Kirchenmusikalische Prüfungen .....	332
Stellenangebot .....	332
Neu erschienene Bücher und Schriften .....	333
Das Kirchensteuerrecht – Eine systematische Darstellung (Suhrbier-Hahn), 1999 .....	333
Datenschutz von A–Z (Bäumler/Breinlinger/Schrader), 2000 .....	333
Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Böttcher), 2000 .....	334
Die betriebsbedingte Kündigung (Kiel/Koch), 2000 .....	335

Arbeitsrecht in der Kirche – Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht .....	335
Verwaltungsgerichtsordnung .....	336
350 Jahre Westfälischer Friede – Verfassungsgeschichte, Staatskirchenrecht, .....	336
Mit der Gemeinde Weihnachten feiern (Walter), 2001 .....	337
Das Kreuz ging mit: Ernst Wilm (1901–1989) (Hey/Rickling), 2001 .....	338
Ernten, wo man nicht gesät hat (Engemann), 2001 .....	338
Das Licht der Welt (Brinkel), 2001 .....	338
Geschichten zur Advents- und Weihnachtszeit (Gäbe), 2001 .....	338
Heilige Nacht – Heiliger Tag (Scharpe), 2001 .....	339
Ihr findet das Kind in einer Krippe (Schindler/Gantschev), 2001 .....	339
Gottesbilder von Mädchen .....	339

## Kirchengesetz über den Altersteildienst

Vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz\* beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 68 eingefügt:

§ 68a  
Altersteildienst

2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

#### § 68a Altersteildienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre im uneingeschränkten Dienst beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Umfang des eingeschränkten Dienstes entspricht der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs zunächst im uneingeschränkten Dienst beschäftigt bleibt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt wird (Blockmodell). Die Dauer der Freistellung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Wird der Altersteildienst ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder nach Absatz 2 oder Absatz 3 gewährt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

### § 2

#### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

\* Das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamtengesetz, die mit dem EKU-Kirchengesetz über den Altersteildienst geändert worden sind, gelten auch in der Ev. Kirche von Westfalen. Die Pfarrbesoldungsordnung, die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und das Versorgungsgesetz, die ebenfalls mit dem EKU-Kirchengesetz geändert wurden, gelten nicht in der Ev. Kirche von Westfalen. Der Altersteildienst der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev. Kirche von Westfalen richtet sich nach der mit dem EKU-Gesetz in Einklang stehende Altersteildienstordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. 2000 S. 71), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206 [211]).

Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)

b) Nach der Überschrift des § 46 wird eingefügt:

§ 46a Altersteildienst

2. Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)

3. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

#### **§ 46a Altersteildienst**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Kirchengemeinde oder eines Verbandes von Kirchengemeinden auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, daß Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

4. In § 47 wird die Angabe „§§ 45 und 46“ durch „§§ 45 bis 46a“ ersetzt.

#### **§ 3**

##### **Änderung der Pfarrbesoldungsordnung**

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 4 eingefügt:

§ 4a Altersteildienstzuschlag

2. In § 3 Absatz 2 Nr. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

e) Altersteildienstzuschlag.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **§ 4a**

##### **Altersteildienstzuschlag**

(1) Pfarrern im Altersteildienst (§ 68a PfdG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettobezügen, die sich aus § 3 Absatz 1 ergeben, und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die ihnen bei einem uneingeschränkten Dienst zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen nach § 7 sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

#### **§ 4**

##### **Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 4 eingefügt:

§ 4a Altersteildienstzuschlag

2. In § 3 Absatz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:  
5. Altersteildienstzuschlag
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**§ 4a**  
**Altersteildienstzuschlag**

(1) Kirchenbeamten im Altersteildienst (§ 46a KBG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettobezügen, die sich aus § 4 Absatz 1 ergeben, und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die ihnen bei einem uneingeschränkten Dienst zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

**§ 5**  
**Änderung des Versorgungsgesetzes**

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, 6. Mai 2000

**Der Präses der Synode**  
**der Evangelischen Kirche der Union**  
Schneider

Das Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, 6. Mai 2000

**Der Rat**  
**der Evangelischen Kirche der Union**  
Klassohn

**Beschluss**

Das Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, 5. April 2001

**Der Rat**  
**der Evangelischen Kirche der Union**  
(L. S.) Manfred Sorg

**Verordnung**  
**zur Änderung der**  
**Disziplinarverordnung**

**Vom 5. April 2000**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD Seite 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Für den Platz des nichtordinierten beisitzenden Mitgliedes wählt die Synode zwei rechtskundige Mitglieder. Sie wirken nach Maßgabe des bei Beginn der Amtszeit für deren Dauer vom vorsitzenden Mitglied des Disziplinarhofes aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans an den Verfahren mit. Die Synode bestimmt, welches rechtskundige beisitzende Mitglied das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.“

2. § 6 Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 7 Absatz 3 wird gestrichen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Mai 2000 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, 5. April 2000

**Der Rat**  
**der Evangelischen Kirche der Union**  
Klassohn

**Beschluss**

Die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 wird für die Evangelische

Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2001

**Der Rat**  
**der Evangelischen Kirche der Union**  
(L. S.) Manfred Sorg

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 18. Oktober 2001  
Az.: 5930/01/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 8. 2001 – B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 – mit der Bitte um Beachtung bekannt. Dieser Runderlass gilt auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

#### – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 8. 2001 –  
B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4

Für die Beihilfengewährung zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, bitte ich, das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis für Aufwendungen, die ab 1. 1. 2002 entstehen, zu Grunde zu legen.

Mein RdErl. v. 28. 12. 1995 (SMBl. NRW. 203204) wird zum 31. 12. 2001 aufgehoben. Die dort aufgeführten DM-Höchstbeträge gelten weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. 1. 2002 entstanden sind. Beihilfeerstattungen in 2002 sind euro-centgenau umzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

#### Anlage

#### Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO

##### I.

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
<b>I. Inhalationen<sup>1)</sup></b>		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	6,70
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
	b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	5,70
3	a) Radon-Inhalation im Stollen b) Radon-Inhalation mittels Hauben	11,30 13,80
<b>II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>		
4	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)</sup> (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –	19,50
5	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)3)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10
6	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)5)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder frühkindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2–8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	6,20
8	Krankengymnastik in einer Gruppe <sup>4)</sup> bei zerebralen Dysfunktionen (2–4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
9	a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30

<sup>1)</sup> Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.

<sup>2)</sup> Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10, 12 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.

<sup>3)</sup> Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z.B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.

<sup>4)</sup> Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.

<sup>5)</sup> Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
	b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2–5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
10	Bewegungsübungen <sup>2)</sup>	7,70
11	a) Krankengymnastische Behandlung Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,60
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	11,80
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen <sup>6)</sup> , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
13	Chirogymnastik <sup>7)</sup> – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,40
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie <sup>10)11)</sup> , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten je Behandlungstag, soweit die Voraussetzungen des Abschnitts II erfüllt sind	81,90
15	Entfällt	
16	Extensionsbehandlung (z.B. Glissonschiene)	5,20
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70
<b>III. Massagen</b>		
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen <sup>2)</sup> )	13,80
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder <sup>7)</sup> a) Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	19,50
	b) Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	29,20
	c) Kompressionsbandagierung einer Extremität <sup>8)</sup>	8,70

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,10
<b>IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>		
21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	10,30
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – – bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) – bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid Teilpackung Großpackung	11,80 20,50 28,20
	b) Schwitzpackung (z.B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	
	c) Kaltpackung (Teilpackung) – Anwendung von Lehm, Quark o.ä. – Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	7,70 15,40

<sup>9)</sup> Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.

<sup>7)</sup> Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlußprüfung anerkannt werden.

<sup>8)</sup> Das notwendige Bindematerial (z.B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.

<sup>9)</sup> Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

<sup>10)</sup> Darf nur bei Durchführung von durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zugelassenen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden.

<sup>11)</sup> Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
	d) Heublumensack, Peloidkompresse	9,20
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	4,60
	f) Trockenpackung	3,10
23	a) Teilguß, Teilblitzguß, Wechselteilguß	3,10
	b) Vollguß, Vollblitzguß, Wechselvollguß	4,60
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	12,30
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	20,00
25	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	9,20
	b) Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,00
27	a) Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
	b) Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	39,90
28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
	a) Teilbad	28,70
	b) Vollbad	32,80
29	Sole-Photo-Therapie – Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B- Bestrahlung – einschließlich Nachfetten –) und Licht-Öl-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z.B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70
	b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	3,10

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
31	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad (z.B. Kohlen-säurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,50
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,50
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlen-säuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	21,00
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
	e) Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat	3,10
Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nrn. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig		
<b>V. Kälte- und Wärmebehandlung</b>		
32	a) Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Komprese, Eisbeutel, direkte Abreibung)	9,80
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kaltgas, Kaltluft)	6,70
33	Eisteilbad	9,80
34	Heißluftbehandlung <sup>9)</sup> oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot-) eines oder mehrerer Körperteile	5,70
<b>VI. Elektrotherapie</b>		
35	Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese –	6,20
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	6,20
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z.B. Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	6,20
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80
39	Iontophorese	6,20
40	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30
41	Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,00



lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
<b>VII. Lichttherapie</b>		
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht <sup>9)</sup> a) als Einzelbehandlung b) in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,10 2,60
43	a) Reizbehandlung <sup>9)</sup> eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht b) Reizbehandlung <sup>9)</sup> mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	3,10 5,20
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70
<b>VIII. Logopädie</b>		
46	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall c) Ausführlicher Bericht	31,70 49,60 11,80
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	31,70 41,50 52,20
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, Mindestbehandlungsdauer, je Teilnehmer a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	14,90 17,40
<b>IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)</b>		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
50	Einzelbehandlung a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten b) bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	31,70 41,50 54,80
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
52	Gruppenbehandlung a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	14,40 28,70
<b>X. Sonstiges</b>		
53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
54	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) in Höhe von 0,27 Euro je Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder in Höhe der niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels  Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 53 und 54 nur anteilig je Patient ansetzbar.	

**II.**

Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) – Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses – sind bei Vorliegen folgender Voraussetzungen beihilfefähig:

1  
Erweiterte ambulante Physiotherapie

Leistungen im orthopädisch-traumatologischen Bereich der erweiterten ambulanten Physiotherapie werden nur aufgrund einer Verordnung von Kranken



hausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung physikalische Therapie und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen anerkannt:

#### 1.1

Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

- frischem nachgewiesenen Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) und/oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
- instabile Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen und/oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik
- lockere korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose unter 50° nach Copp

#### 1.2

Operation am Skelettsystem

- posttraumatische Osteosynthesen
- Osteotomien der großen Röhrenknochen

#### 1.3

Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen und/oder muskulärem Defizit

- Schulterprothesen
- Knieendoprothesen
- Hüftendoprothesen

#### 1.4

Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)

- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband)
- Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife (frozen shoulder), Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation, tendinosis calcarea, periarthritus humero-scapularis (PHS)
- Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriß

#### 1.5

Amputationen

#### 2

Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzte reicht nicht aus.

Nach Abschluß der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

#### 3

Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- Krankengymnastische Einzeltherapie
- physikalische Therapie nach Bedarf
- medizinisches Aufbautraining

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage
- Isokinetik
- Unterwassermassage.

#### 4

Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.

#### 5

Die in Nr. 3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

**MBL NRW. 2001 S. 1070**

## **Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 17. 10. 2001

Az.: 42582/01/B 15-09/04

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966/4. 1. 1967 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 34. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigung der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 31. August 2000

### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 33. Satzungsänderung vom 10. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 

Vor dem Wort „nach“ werden die Worte „von einem Arbeitgeber bis zum Erwerb der Beteiligung bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden,“ eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b werden nach der Zahl „36“ die Worte „oder § 236“ eingefügt.
    - bb) In Buchstabe d wird die Zahl „38“ durch die Zahl „237“ ersetzt.
    - cc) In Buchstabe e wird die Zahl „39“ durch die Zahl „237a“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe d werden nach den Worten „Versicherte, der“ die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist,“ eingefügt und die Worte „38 Satz 3“ durch die Worte „237 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe e werden die Worte „das 60. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 3 c Satz 1 werden nach dem Buchstaben b das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Buchstaben c folgende Buchstaben d und e eingefügt:
 

„d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G als Beitrag des Pflichtversicherten zur jeweiligen Umlage – mindestens jedoch der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West – ergeben würde,

und

  - e) 20 v. H. des um 175 DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G ergeben würde,“
4. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse – bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes – allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

  - a) die Vomhundertsätze durch die Zahl 12 – erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – geteilt,
  - b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und
  - c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.“
5. § 34 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Satzes 2 Buchst. a mit dem Beschäftigungsquotienten zu berücksichtigen, der 90 v. H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) ermittelten Beschäftigungsquotienten entspricht.“
  - b) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
 

„(4a) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 32 Abs. 3 c ist dadurch zu errechnen, dass

    - a) das unter Berücksichtigung von Absatz 4 nach § 34 Abs. 1 ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt wird,
    - b) hieraus entsprechend § 32 Abs. 3 c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet wird und
    - c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.“
6. In § 34 b Abs. 3 Buchst. a werden nach den Worten „Beurlaubung zu erhöhen ist“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 34 a Abs. 4 a,“ eingefügt.
7. In § 46 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beträgen nach § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vomhundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)“ eingefügt.

8. In § 47 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
  - In Satz 3 Buchst. a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beträgen nach § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vmhundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)“ eingefügt.
9. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 Buchst. i und l sowie in Nummer 2 Buchst. k werden jeweils die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.
  - Nummer 1 Buchst. k erhält folgende Fassung:  
„k) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerb ersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) – nach Vollendung des 65. Lebensjahres jedoch nur der Bezug von Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5) –,“
  - Nach Nummer 2 Buchst. k wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:  
„l) bei Bezug einer großen Witwen- oder Witwerrente alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerb ersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV);“
  - Nach Nummer 3 Buchst. f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:  
„g) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, einschließlich Erwerb ersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).“
10. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.
  - In Absatz 4 a werden die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630 DM“ ersetzt.
  - Absatz 4 b erhält folgende Fassung:  
„(4b) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Absätze 3 a und 4 ruhen die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 52 a nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ferner, wenn er Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerb ersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit diese Einkünfte bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und der Gesamtversorgung das der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v.H. dieses Entgelts übersteigen. <sup>2</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben die aufgeführten Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Zuwendung im Sinne der geltenden Tarifverträge bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. <sup>4</sup>Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln. <sup>5</sup>Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. die versorgungsrentenberechtigte Witwe das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die Sätze 1 bis 4 nur für Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigtenverhältnis bei einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Arbeitgeber.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 4 b sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v.H. der Versorgungsrente zu zahlen.“
  - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
11. In § 57 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Nichtigerklärung“ durch die Worte „der Nichtigkeitserklärung“ ersetzt.
12. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“ durch die Worte „und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester“ ersetzt.
13. § 96 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) § 55 Abs. 4 b gilt in der ab 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Fassung für einen Versorgungsrentenberechtigten oder einen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente nach dem 30. Juni 2000 beginnt.“
  - Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

14. In § 100 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Vermindert sich in Folge des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e der Zahlbetrag der Versorgungsrente (ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3 a eines am 30. Juni 2000 Versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen im Rahmen der ersten Anwendung des § 46 a oder des § 47 Abs. 1 nach dem 30. Juni 2000, wird der Verminderungsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. <sup>2</sup>Bei Errechnung der Ausgleichszulage bleiben gleichzeitige Verminderungen aufgrund einer Anwendung des § 47 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen außer Betracht. <sup>3</sup>Die Ausgleichszulage vermindert sich, vorrangig gegenüber dem Abbau eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder § 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3 a, um jede sich nach ihrer Berechnung ergebende Erhöhung der Versorgungsrente aufgrund einer Anpassung oder Neuberechnung. <sup>4</sup>Die Ausgleichszulage gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht angepasst.“

15. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Bei Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 2 ist für Entgelte aus der Zeit vor dem 1. April 1995 von den Erhöhungssätzen für die Versorgungsempfänger des Bundes auszugehen, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

„(6a) Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 34 a zugrunde liegt, werden mit Wirkung vom 1. September 1999 nach Maßgabe der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 34 a und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungswerte neu errechnet.“

16. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird unter Beibehaltung der Satznummer gestrichen.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c, oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.“

17. Im Sechsten Teil der Satzung wird folgender Abschnitt V a eingefügt:

„Abschnitt V a

Statische Versorgungsrenten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003

§ 108 c

Bestandsrenten am 31. März 2000

(1) Eine Versorgungsrente, die vor dem 1. April 2000 begonnen hat, wird in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe gezahlt; die §§ 46 a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) Stirbt der Versorgungsrentenberechtigte nach dem 31. März 2000, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 die Witwe 60 v. H. bzw. in den Fällen des § 40 Abs. 4 42 v. H. sowie Halbwaisen 12 v. H. und Vollwaisen 20 v. H. des Betrages nach Absatz 1; § 45 ist entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Veränderungen der Versorgungsrenten nach Absatz 1 und 2 können sich in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 nur aufgrund der §§ 52 a und 55 oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs ergeben. <sup>2</sup>Bei Anwendung des § 55 Abs. 4 b ist jeweils von den Grenzwerten am 1. April 2000 auszugehen.

§ 108 d

Erstberechnungsfälle nach dem 31. März 2000

(1) <sup>1</sup>Eine Versorgungsrente, die erstmals nach dem 31. März 2000 begonnen hat, wird ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe neu errechnet bzw. erstmals berechnet, dass für das fiktive Nettoarbeitsentgelt die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle 1999 sowie ein Rentenversicherungsbeitrag von jeweils 19,5 v. H. zu berücksichtigen sind und § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. d und e unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>In der Zeit ab 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 wird die Versorgungsrente in Höhe des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages gezahlt; die §§ 46 a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) § 108 c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

§ 2

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nrn. 5 Buchst. b (§ 34 a), 6 (§ 34 b) und 15 Buchst. b (§ 105 Abs. 6 a) mit Wirkung vom 1. September 1999,

b) § 1 Nrn. 1 (§ 17), 2 (§ 30), 5 Buchst. a (§ 34 a), 9 Buchst. a (§ 54), 10 Buchst. a und b (§ 55) und 12 (§ 68) mit Wirkung vom 1. Januar 2000

in Kraft.

Dortmund, 24. November 2000

### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Kauffmann	Klöpping	Klohn
Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Die vorstehende 34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 28. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kleingünther Damke

Düsseldorf, 29. Januar 2001

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Vogel Drägert

Die vorstehende 34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 22) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 30. August 2001

**Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag  
(L. S.) Dr. Detlef Josczo

## Kirchenrechtliche Vereinbarung

Kirchenrechtliche Vereinbarung gem. § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen und der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen, beide Kirchenkreis Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### Präambel

Im Jahre 1997 begann im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen, der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen, der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter ein Beratungsprozess über die Neuordnung der kirchlichen Strukturen. In diesen Beratungen wurden verschiedene Möglichkeiten künftiger Kooperationen und pfarramtlicher Verbindungen geprüft. Dabei erwiesen sich als wesentliche Kriterien, dass sich eine Neustrukturierung an den kommunalen Grenzen orientieren sollte und für die Identität der kleinen – jedoch seit der Reformation protestantischen – Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen sowohl die Selbstständigkeit als auch wichtig ist, dass der Pfarrer am Ort wohnt. Als vor-

läufiges Ergebnis erscheint eine Kooperation zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen und der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen einerseits und zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter andererseits als sinnvolle und zweckmäßige Lösung.

## Zusammenarbeit

### § 1

Auf Grund der Beschlüsse der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen vom 5. Juni 2001 und der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen vom 5. Juni 2001 arbeiten beide Kirchengemeinden nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammen.

### § 2

Zur Beratung der Presbyterien beider Kirchengemeinden und zur Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit bilden die Presbyterien eine Vollversammlung beider Presbyterien.

### § 3

#### Zuordnungen

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Amelunxen und die Evangelische Kirchengemeinde Beverungen kooperieren dahingehend miteinander, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen die Aufgaben der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers für die Ortschaften Dalhausen, die Gemarkung Roggental, Elisenhöhe und das Wohngebiet „Selsberg“ in der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen wahrnimmt. Sie oder er ist ferner für die Betreuung des Seniorenhauses St. Johannes-Baptist, Burgstraße 30 in Beverungen zuständig.

(2) Die Presbyterien beider Kirchengemeinden werden bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstellen dieser Kirchengemeinden und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstellen den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien berücksichtigen.

## Gremien

### § 4

#### Vollversammlung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien beider Kirchengemeinden treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien zusammen.

(2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt das Konzept der Pfarrstellen der zusammenarbeitenden Kirchengemeinden.
- b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstellen.
- c) Sie berät im Falle einer Vakanz dieser Pfarrstellen über deren Besetzung und macht den Presbyterien beider Kirchengemeinden einen Besetzungsvorschlag.

Die Presbyterien beider Kirchengemeinden können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs wählt aus ihrer Mitte für vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzuleiten sind.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 5**

#### **Änderung und Kündigung der Vereinbarung**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien beider Kirchengemeinden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Kirchengemeinden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Kirchengemeinden durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. November 2001 in Kraft.

Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Amelunxen, 5. Juni 2001

#### **Ev. Kirchengemeinde Amelunxen**

(L. S.) Husemann Dyckhoff Kneipp

Beverungen, 5. Juni 2001

#### **Ev. Kirchengemeinde Beverungen**

(L. S.) Neumann Schmidt Budde

### **Genehmigung**

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen und der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen, beide Kirchenkreis Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Zusammenarbeit wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen vom 5. Juni 2001, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen vom 5. Juni 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Paderborn vom 21. Juni 2001

#### **kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 20. September 2001

#### **Evangelische Kirche von Westfalen**

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 34510/Amelunxen 1 a

## **Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Gütersloh**

### **Grundsatz**

Die den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für Kirchengemeinden und Kirchenkreis gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Satzung verteilt.

#### **§ 1**

#### **Bildung einer Finanzgemeinschaft**

Die Evangelischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Kirchenkreises Gütersloh bilden zusammen mit dem Kirchenkreis eine Finanzgemeinschaft.

#### **§ 2**

#### **Ausschuss für Finanzen**

Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände wirken durch den Ausschuss für Finanzen an der Finanzwirtschaft der Finanzgemeinschaft mit. Der Ausschuss für Finanzen ist der Kreissynode verantwortlich.

#### **§ 3**

#### **Bildung des Ausschusses für Finanzen**

(1) Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen werden von der Kreissynode berufen.

(2) Der Ausschuss für Finanzen besteht aus zwölf Personen. Diese müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin bzw. eines Presbyters haben.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und deren Vertreterinnen und Vertreter werden aus folgenden Regionen berufen:

**Region I:**

Evangelisch-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede  
 Evangelisch-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I  
 Evangelisch-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I  
 Evangelisch-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock  
 Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I  
 Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt  
 Evangelische Kirchengemeinde Ummeln  
 Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock  
 4 Mitglieder und 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter

**Region II:**

Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh  
 Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf  
 Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst  
 Evangelische Kirchengemeinde Verl  
 4 Mitglieder, davon mindestens eine Person aus den drei letztgenannten Kirchengemeinden, und 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter

**Region III:**

Evangelische Kirchengemeinde Beckum  
 Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh  
 Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum  
 Evangelische Kirchengemeinde Oelde  
 Evangelische Kirchengemeinde Rheda  
 Evangelische Kirchengemeinde Rietberg  
 Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn  
 Evangelische Kirchengemeinde Wiedenbrück  
 4 Mitglieder und 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter

(4) Jede Region bildet eine Wahlversammlung, diese besteht aus den Mitgliedern der Presbyterien, die Mitglieder der Kreissynode sind. Einberuferin bzw. Einberufer ist die bzw. der an Jahren älteste Pfarrerin bzw. Pfarrer.

(5) Die Wahlversammlung bestimmt die zu berufenden Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und ihre Vertretenden. Blockvertretung ist möglich. Zur Berufung ist vorgeschlagen, wer jeweils zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Die Namen der Vorgeschlagenen und ihre Zustimmungserklärungen sind dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten. Ist die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so werden die Berufungsvorschläge dem Kreissynodalvorstand bekannt gegeben. Der Kreissynodalvorstand hat dann den Berufungsvorschlag für diese Region zu erstellen.

(7) Der Kreissynodalvorstand legt die Berufungsvorschläge den Mitgliedern der Kreissynode mit der Einladung zur Kreissynode vor.

(8) Der Kreissynodalvorstand bestimmt den Zeitplan des Vorschlagsverfahrens.

(9) Jede Region kann eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer als Mitglied bestimmen.

(10) Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen sein.

**§ 4**

**Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses für Finanzen**

(1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bildung des Ausschusses für Finanzen durch die Kreissynode während ihrer ersten Tagung nach der Presbyterwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt seine Vertreterin bzw. sein Vertreter an seine Stelle. Wenn auch die Vertreterin bzw. der Vertreter vorzeitig ausscheidet, macht der Kreissynodalvorstand der Kreissynode einen Vorschlag für eine Nachwahl.

**§ 5**

**Geschäftsführung des Ausschusses für Finanzen**

(1) Der Ausschuss für Finanzen wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre/seine Vertreterin bzw. Vertreter. Nur eines dieser beiden Ämter kann von einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer ausgeübt werden.

(2) Der Ausschuss für Finanzen wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden mindestens einmal in jedem Quartal einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

(3) Die Superintendentin bzw. der Superintendent ist zu den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen einzuladen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, soweit Gegenstände mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen behandelt werden. Sie bzw. er hat das Recht, die Gründe der Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen vorzutragen.

**§ 6**

**Aufgaben des Ausschusses für Finanzen**

(1) Der Ausschuss für Finanzen erarbeitet unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes die Grundlagen des Finanzausgleichs im Kirchenkreis. Er stellt die Entwürfe für die Haushaltspläne der Finanzausgleichskasse und der Kreissynodalkasse auf und bereitet die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vor. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei



langfristigen Planungen in finanzieller Hinsicht zu beraten. Für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen hat er einen Bedarfsplan und einen Zeitplan aufzustellen (mittelfristige Investitionsplanung).

(2) Er schlägt dem Kreissynodalvorstand Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen vor. Er prüft Stellenpläne und kann Änderungen vorschlagen; sollen Stellen neu errichtet werden, stellt er die haushaltsmäßigen Auswirkungen fest.

(3) Der Ausschuss für Finanzen kann die Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und des Kirchenkreises prüfen und nach Anhören der Beteiligten Änderungen der Haushaltsansätze vorschlagen. Die Vorschläge des Ausschusses für Finanzen sind schriftlich zu begründen.

(4) Weitere Aufgaben können dem Ausschuss für Finanzen übertragen werden.

### § 7

#### Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für die Unterhaltung der kirchengemeindeeigenen Gebäude eine Zuweisung, die sich nach einem jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes der Finanzausgleichskasse zu bestimmenden Teilbetrag des gleitenden Neuwertes der Feuerversicherung bemisst. Nicht zu berücksichtigen sind Mietobjekte und Tageseinrichtungen für Kinder. Von den nach Abzug dieser zweckgebundenen Zuweisungen für die Verteilung an die Kirchengemeinden verbleibenden Mitteln werden 68 Prozent im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen, 14 Prozent im Verhältnis der Pfarrstellenfaktoren, 12 Prozent im Verhältnis der Zahlen von Kirchen und Gottesdienststätten gemäß Art. 172 Abs. 2 KO und 6 Prozent im Verhältnis der Zahlen von Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder verteilt. Maßgebend sind die zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Zahlen.

Die Pfarrstellenfaktoren werden wie folgt errechnet: Die Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis wird durch die Zahl der Gemeindepfarrstellen geteilt (durchschnittliche Gemeindegliederzahl pro Pfarrstelle). Sodann werden die Gemeindegliederzahlen der Gemeinden durch die durchschnittliche Gemeindegliederzahl pro Pfarrstelle geteilt. Das jeweilige Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

(2) Bei der Kirchensteuerverteilung werden

- a) 75 v. H. der sich aus der Bewirtschaftung des Pfarrvermögens ergebenden Überschüsse angerechnet,
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen nicht angerechnet,
- c) Zinserträge aus Kapitalvermögen und Rücklagen der übrigen Zweckvermögen nicht angerechnet.

d) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen, Spenden und sonstige Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden.

(3) Auf Vorschlag des Ausschusses für Finanzen kann der Kreissynodalvorstand die Kirchensteuerzuweisungen kürzen, wenn die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen und die Finanzlage der Gemeinschaft es erfordern.

### § 8

#### Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Kreissynodalkasse festgesetzt.

### § 9

#### Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

### § 10

#### Gemeinsame Rücklagen

(1) Für besondere Aufgaben in der Finanzgemeinschaft werden bei der Finanzausgleichskasse die folgenden gemeinsamen Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Investitionsrücklage,
- d) eine Rücklage für besondere Härtefälle.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Die Investitionsrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Einrichtungen sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt, soweit diese nicht durch Eigenmittel der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände und des Kirchenkreises finanziert werden können. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Investitionsrücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Ausschusses für Finanzen im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung.

(5) Die Rücklage für besondere Härtefälle ist für Zuschüsse an Kirchengemeinden und den Kirchenkreis bestimmt, wenn sie infolge besonderer Aufga-

ben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Ausschusses für Finanzen. Dieser kann von antragstellenden Gemeinden den Nachweis der Rücklagen und sonstigen Vermögensverhältnisse verlangen.

### § 11

#### Vorschläge des Ausschusses für Finanzen

(1) Der Ausschuss für Finanzen leitet seine Beschlüsse dem Kreissynodalvorstand schriftlich mit Begründung und Abstimmungsergebnis zur Entscheidung zu.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Ausschuss für Finanzen und Kreissynodalvorstand regelt die Geschäftsordnung der Kreissynode.

### § 12

#### Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin bzw. dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat nach Eingang des Einspruchs innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzen einzuholen und über den Einspruch zu entscheiden.

(3) Der Ausschuss für Finanzen und der Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen bzw. Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde oder des betroffenen Gemeindeverbandes zu hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 13

#### Informationspflicht

(1) Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände haben dem Kreissynodalvorstand und dem Ausschuss für Finanzen auf Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände haben vor allen Beschlüssen, die mittelfristig und langfristig zusätzlichen Bedarf an Finanzierungsmitteln zur Folge haben, den Ausschuss für Finanzen zu hören.

(3) Maßnahmen und Vorhaben, die außerordentlichen oder laufenden zusätzlichen Finanzbedarf erfordern, sind dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig anzuzeigen. Mit der Durchführung darf nicht vor Zustimmung des Kreissynodalvorstandes begonnen werden.

### § 14

#### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Geschäftsstelle des Ausschusses für Finanzen ist das Kreiskirchenamt.

### § 15

#### Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Kreissynode und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 16

#### In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Gütersloh vom 25. 2. 1981 außer Kraft.

Gütersloh, 30. Juni 2001

#### Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Gütersloh

(L. S.) Dr. Reichert  
(Superintendent)

Bergmann  
(Synodalassessor)

#### Genehmigung

Die Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Gütersloh nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzsatzung) wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh vom 30. Juni 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 29. August 2001

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 1. Oktober 2001

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Kleingünther

Az.: 37338/Gütersloh I

#### Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn hat aufgrund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

**§ 1****Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altena  
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Altena  
 Evangelische Kirchengemeinde Balve  
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Berchum  
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dahle  
 Evangelische Kirchengemeinde Deilinghofen  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg  
 Evangelische Kirchengemeinde Ergste  
 Evangelische Kirchengemeinde Evingsen  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hemer  
 Evangelische Kirchengemeinde Hennen  
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hohenlimburg  
 Evangelische Kirchengemeinde Ihmert  
 Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Kirchengemeinde Lendringsen  
 Evangelische Kirchengemeinde Letmathe  
 Evangelische Kirchengemeinde Menden  
 Evangelische Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld  
 Evangelische Kirchengemeinde Oestrich  
 Evangelische Kirchengemeinde Schwerte  
 Evangelische Kirchengemeinde Westhofen  
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde

(2) Die Kirchengemeinden bilden aufgrund von Art. 78 KO gemäß der von der Kreissynode am 27. Juni 2001 beschlossenen Satzung für ihre Regionen gemeinsam beschließende Versammlungen, um Aufgaben der jeweiligen Region wahrzunehmen:

Region Altena:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altena  
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Altena  
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dahle  
 Evangelische Kirchengemeinde Evingsen  
 Evangelische Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld  
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde

Region Hemer:

Evangelische Kirchengemeinde Deilinghofen  
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hemer  
 Evangelische Kirchengemeinde Ihmert

Region Hohenlimburg:

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Berchum

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hohenlimburg

Region Iserlohn:

Evangelische Kirchengemeinde Hennen  
 Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn  
 Evangelische Kirchengemeinde Letmathe  
 Evangelische Kirchengemeinde Oestrich

Region Menden:

Evangelische Kirchengemeinde Balve  
 Evangelische Kirchengemeinde Lendringsen  
 Evangelische Kirchengemeinde Menden

Region Schwerte:

Evangelische Kirchengemeinde Ergste  
 Evangelische Kirchengemeinde Schwerte  
 Evangelische Kirchengemeinde Westhofen

**§ 2****Körperschaftsrechte, Siegel**

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz, es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn“.

**§ 3****Leitung des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

**§ 4****Vertretungsbefugnis**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung von § 10 der Satzung.

**§ 5****Mitglieder der Kreissynode**

- (1) Mitglieder der Kreissynode sind
- a) die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
  - b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die die Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind;
  - c) die Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
  - d) eine angemessene Anzahl von Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 91 KO zu berufen sind.
- (2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten mit der Befähigung zum Presbyteramt. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), die der Kreissynode nicht gemäß den Absätzen 1 b) und 1 c) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

**§ 6****Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor, der oder dem Skriba sowie weiteren sechs Mitgliedern, bei deren Zusammensetzung die synodalen Arbeitsbereiche in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer der Superintendentin oder dem Superintendenten – werden je eine erste und eine zweite Stellvertretung berufen.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.
- (4) Bei der Wahl zum Kreissynodalvorstand ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

**§ 7****Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises**

- (1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss
  - b) Nominierungsausschuss.

(2) Von der Kreissynode können weitere ständige Ausschüsse gebildet werden.

(3) Sowohl die Kreissynode als auch der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen und soweit sie sich aus inhaltlichen Arbeitsschwerpunkten oder aus personellen und/oder rechtlichen Verpflichtungen ergeben. Eine aktuelle Liste der jeweils bestehenden beratenden Ausschüsse liegt der Satzung als Anlage bei. Diese Liste kann mit einfacher Mehrheit aktualisiert werden.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Die Beauftragten sind Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse. Ihnen kann die Geschäftsführung des Ausschusses übertragen werden.

**§ 8****Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse**

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, ferner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

**§ 9****Geschäftsordnung**

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Verfahren zur Bildung, Leitung und Geschäftsführung der Ausschüsse wird durch eine Ordnung für Ausschüsse des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn geregelt.

**§ 10****Kreiskirchenamt**

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Iserlohn errichtet.

(2) Aufgaben, Leitung und Organisation des Kreis-  
kirchenamtes werden in einer Satzung für das Kreis-  
kirchenamt geregelt.

## § 11

### Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Lan-  
deskirchenamtes der Evangelischen Kirche von West-  
falen.

(2) Sie tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im  
Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft;  
gleichzeitig tritt die Kreissatzung des Kirchenkreises  
Iserlohn vom 16. September 1980 außer Kraft.

Iserlohn, 27. Juni 2001

### Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Henz Flamme  
(Superintendent) (Synodalältester)

### Anlage zu § 7 Abs. 3 der Kreissatzung des Evan- gelischen Kirchenkreises Iserlohn in der Fassung vom 27. Juni 2001:

#### Beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Seelsorge und Beratung
- b) Ausschuss für Evangelische Erwachsenenbildung
- c) Frauenausschuss
- d) Friedensausschuss
- e) Jugendausschuss
- f) Ausschuss für Ökumene, Mission und Welt-  
verantwortung
- g) Partnerschaftskreis Kongo
- h) Schulausschuss
- i) Sozialausschuss
- j) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder
- k) Umweltausschuss
- l) Finanzausschuss

#### Genehmigung

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises  
Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen  
wird in Verbindung mit dem Beschluss Nr. 9 der  
Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iser-  
lohn vom 27. Juni 2001 sowie dem Beschluss des  
Kreissynodalvorstandes vom 20. August 2001

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. September 2001

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Heinrich

Az.: 34951/a/Iserlohn I

## Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Siegen für den Finanzausgleich nach den Bestimmungen des Finanz- ausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Oktober 1969

(Beschlossen am 14. 11. 1983, geändert am  
26. 11. 1986, am 24. 6. 1992 und am 24. 11. 1999)

## § 1

### Verteilung der Kirchensteuer, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis  
insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim  
Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusam-  
mengefasst und im Haushalt des Kirchenkreises aus-  
gewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des  
Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchen-  
kreises und der Landeskirche sowie unter Berück-  
sichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden  
des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Son-  
derfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzpla-  
nung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden  
Bestimmungen verteilt.

Erhebliche Mehreinnahmen oder Mehrausgaben  
sowie erhebliche Mindereinnahmen und erhebliche  
Minderausgaben können in einem Nachtragshaus-  
haltsplan ausgewiesen werden.

## § 2

### Finanzbedarf der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres  
Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse folgen-  
de Beträge (Zuweisungen):

#### 1. Pfarrbesoldung

Die Mittel für die Besoldung der Inhaberinnen  
oder Inhaber und Verwalterinnen oder Verwalter  
von Pfarrstellen, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pro-  
bedienst (Entsendungsdienst) sowie der gleichge-  
stellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach  
dem tatsächlichen Bedarf.

#### 2. Tageseinrichtungen für Kinder

Die Mittel nach dem Bedarfsdeckungsprinzip für  
die Tageseinrichtungen für Kinder, deren Träger-  
schaft die Kirchengemeinden übernommen haben.

Als Bedarf werden anerkannt:

80 % auf die Hälfte der Beträge, die nach dem  
Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)  
in NRW vom freien Träger zu leisten sind. Die  
Bedarfsdeckung wird eingeschränkt auf die im  
GTK, in der dazugehörigen Personalvereinba-  
rung (PVE) und der Betriebskostenverordnung  
(BKVO) jeweils anerkannten Höchstbeträge.

Nach bestehendem Recht nicht anerkannte Kosten  
sind von den Kirchengemeinden selbst zu tragen.

Die Errichtung oder Übernahme neuer Tageseinrichtungen für Kinder oder zusätzlicher Gruppen und deren Aufnahme in die Bedarfsdeckung setzt die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Finanzausschusses voraus.

### 3. Pauschalen

a) Einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied, über dessen Höhe die Kreissynode jährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres beschließt.

Die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden ist mithilfe des kirchlichen Meldewesens durch das Kreiskirchenamt Siegen jährlich zu ermitteln. Sie ist mit dem Landeskirchenamt in Bielefeld abzustimmen.

b) Einen Betrag für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der kircheneigenen Gebäude, der sich nach dem Gebäudeversicherungswert von 1914 richtet. Nicht zu berücksichtigen sind Mietobjekte und Gebäude für Tageseinrichtungen für Kinder. Die Höhe des Pauschalbetrages beschließt die Kreissynode jährlich.

c) Mittel zur Abdeckung der Personalkosten der haupt- und nebenberuflich Beschäftigten der Kirchengemeinden in Höhe von 15 % der tatsächlichen Kosten.

Nicht zu berücksichtigen sind die Personalkosten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Verwaltung.

Eventuelle Zuschüsse dritter Stellen sind vor der Berechnung abzusetzen.

d) Zuwendungen aus dem Härtefonds zum Haushaltsausgleich.

Die Höhe der Pauschalbeträge wird mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgestellt.

### 4. Übergemeindliche Aufgaben

In Ausnahmefällen können Kirchengemeinden auf Antrag für Aufwendungen, die sich aus übergemeindlichen Aufgaben oder aus besonderen Gemeindestrukturen ergeben, Sonderzuweisungen erhalten.

Über diese Zuweisung beschließt nach Beratung im Finanzausschuss und nach der Empfehlung des Kreissynodalvorstandes die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes.

### 5. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden

Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

a) Einkünfte aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet, soweit sie substanz-erhaltende Ausgaben übersteigen.

b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden nicht angerechnet.

c) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet (außer Pfarrvermögen).

d) Einnahmen aus gemeindeeigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

## § 3

### **Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach Bedarf bereitgestellt. Der Finanzbedarf des Kirchenkreises wird mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises jährlich durch die Kreissynode festgesetzt.

## § 4

### **Finanzbedarf der Landeskirche**

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

## § 5

### **Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds**

1. Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet, über deren Höhe die Kreissynode jährlich bestimmt:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Baufonds,
- d) ein Härtefonds.

2. a) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden sicherzustellen, sofern die ordentlichen Einnahmen der Finanzausgleichskasse noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen und ist spätestens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, in dem sie in Anspruch genommen wird, wieder aufzufüllen.

b) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen auf Grund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabenerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird gemäß Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Finanzausschusses nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

c) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden bestimmt.

Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Der Kirchenkreis beteiligt sich an der Finan-

zierung, sofern die Kirchengemeinden zumutbare Eigenleistungen aus Rücklagen, Haushaltsmitteln oder Sammlungen aufbringen.

- d) Der Härtefonds ist nur für Zuwendungen an Kirchengemeinden bestimmt, deren Haushaltsplan bei sorgfältiger Haushaltswirtschaft nicht ausgeglichen werden kann. Über einen Zuschuss zum Haushaltsausgleich aus dem Härtefonds entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.
3. Weitere Rücklagen können durch die Kreissynode beschlossen werden.

## § 6

### Gemeinsame Finanzplanung

1. Der Kreissynodalvorstand kann mit Zustimmung der Kreissynode im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Errichtung neuer Tageseinrichtungen für Kinder sowie sozialdiakonischer Einrichtungen festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
2. Die Kirchengemeinden haben schon vor
- a) der Aufnahme von neuen Aufgaben,
- b) der Übernahme von Verpflichtungen gegenüber Dritten,
- c) der Errichtung von Personalstellen,
- d) der Planung von Investitionen,

die Kosten bzw. Folgekosten verursachen und für die Zuschüsse des Kirchenkreises erwartet werden, die über die in § 2 Ziff. 1–3 genannten Leistungen hinausgehen, die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

## § 7

### Finanzausschuss

1. Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
2. Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie hauptamtlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises dürfen nicht Mitglied des

Finanzausschusses sein, jedoch kann ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie ein Mitglied der Verwaltung des Kirchenkreises mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

Für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Finanzausschusses sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt § 32 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Kreissynode.

Die Superintendentin oder der Superintendent hat jederzeit das Recht, an den Verhandlungen des Finanzausschusses gemäß § 36 der Geschäftsordnung der Kreissynode teilzunehmen.

3. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten.

Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten.

Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

4. Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies beantragen.

Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

5. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses, bei Verhinderung ein anderes Mitglied, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Angelegenheiten verhandelt werden, die finanzielle Auswirkungen haben könnten.
6. Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er vorher dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

## § 8

### Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.



2. Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

### § 9

#### Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 10

#### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Zuweisungen nach § 2 werden erstmals für das Haushaltsjahr 2001 angewandt.

Siegen, 24. November 1999

#### Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Siegen

(L. S.) Flender Wendel

#### Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Siegen für den Finanzausgleich (Finanzsatzung) wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 24. November 1999 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 6. Dezember 2000

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. Oktober 2001

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Deutsch

Az.: 42873/Siegen I

### Neufassung der Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld

Das Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld hat eine Neufassung der Gemeindegatzung vom 12. Dezember 1989 (KABl 1990 S. 54) beschlossen.

Nachstehend wird der Wortlaut der neu gefassten Satzung bekannt gemacht:

### Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld

#### § 1

#### Allgemeines

1. Die Kirchengemeinde ist in vier Pfarrbezirke gegliedert.
2. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben werden vom Presbyterium fünf Fachausschüsse gemäß Art. 74 Abs. 3 KO, vier beratende Ausschüsse gemäß Art. 73 KO, und je Tageseinrichtung für Kinder wird ein Rat der Tageseinrichtung für Kinder gebildet.
3. Die Sachbereiche der Fachausschüsse sind folgende:
  1. Bau-Ausschuss
  2. Diakonie-Ausschuss
  3. Finanz- und Personal-Ausschuss
  4. Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
  5. Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Die Sachbereiche der beratenden Ausschüsse sind folgende:

  6. Ausschuss zur Bewahrung der Schöpfung
  7. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
  8. Partnerschafts-Ausschuss
  9. Ausschuss für theologische Fragen
4. Das Presbyterium wird in der Regel monatlich von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums schriftlich eingeladen. Die Ausschüsse werden in der Regel von deren Vorsitzender oder deren Vorsitzendem nach Bedarf einberufen. Außerdem können die Ausschüsse auf Beschluss des Presbyteriums einberufen werden.
5. Die Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
6. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind umgehend Protokolle zu erstellen, die jedem Mitglied des Presbyteriums und des jeweiligen Ausschusses zugestellt werden.
7. Werden Beschlüsse eines Ausschusses nicht einstimmig gefasst, so trifft das Presbyterium eine endgültige Entscheidung. Ebenfalls wird eine Entscheidung des Presbyteriums erforderlich, wenn die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gegen einen Beschluss eines Ausschusses Einspruch erhebt.
8. Die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse obliegt der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums.

## § 2

**Presbyterium**

1. Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.
2. Die Aufgaben des Presbyteriums ergeben sich aus Art. 56 und 57 KO.
3. Bei Personalangelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit.
4. Das Presbyterium besteht aus den Pfarrerrinnen und Pfarrern der 4 Pfarrstellen und 24 Presbyterinnen oder Presbytern.

## § 3

**Ausschüsse**

Die Ausschüsse werden durch das Presbyterium gebildet. In sie werden in den Fachbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer und weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen. In den Fachausschüssen muss die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums die Zahl der hinzu berufenen Mitglieder übersteigen. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden dieser Ausschüsse mit Ausnahme der Vorsitzenden der Ausschüsse 1 und 3, hier übernehmen die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister den Vorsitz. Mitglieder des Presbyteriums können in allen Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Fachausschüsse führen, unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 5, die ihnen obliegende kirchliche Arbeit in eigener Verantwortung durch. Dazu gehören u. a. die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie die Bauplanung.

Bei Instandsetzungsarbeiten, die an einem Gebäude 40 % der für Baumaßnahmen zugewiesenen Haushaltsmittel überschreiten, entscheiden der Finanz-Ausschuss und der Bau-Ausschuss gemeinsam. Neubaumaßnahmen beschließt das Presbyterium. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel dem Bau-Ausschuss und dem Finanz-Ausschuss in gemeinsamer Verantwortung.

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die einzelnen Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Bau-Ausschuss

Der Ausschuss hat die gesamte Bauplanung der Gemeinde vorzubereiten und weiter zu entwickeln.

Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde.

Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haus-

haltsplanes. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

Dem Ausschuss gehören an: Die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums sowie bis zu 3 sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

2. Diakonie-Ausschuss

Der Diakonie-Ausschuss fördert und unterstützt das Diakonische Werk im Kirchenkreis Siegen e. V. und alle örtlichen diakonischen Einrichtungen. Er organisiert die Diakoniesammlungen der Kirchengemeinde und verwaltet die Diakoniekasse und die Sammlungsgelder. Er vertritt die diakonische Arbeit im kirchlichen Bereich, in der Öffentlichkeit und im kommunalen Raum. Er entsendet die Vertreter der Kirchengemeinde Klafeld in die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes und des Evangelischen Krankenhausvereins.

Dem Ausschuss gehören an: 1 Pfarrerin bzw. 1 Pfarrer, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 3 sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

3. Finanz- und Personal-Ausschuss

Der Ausschuss hat den Entwurf des Haushaltsplans und des Stellenplans vorzubereiten und finanz- und haushaltsrechtliche Entscheidungen innerhalb des Haushaltsplans im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums zu treffen.

Er bereitet Personalentscheidungen des Presbyteriums vor und entscheidet außerdem über die Einstellung bei befristeten Arbeitsverträgen, soweit nicht der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder oder der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit fachlich zuständig ist.

Dem Ausschuss gehören an: Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 3 sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

4. Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

Der Ausschuss hat die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Kirchengemeinde anzuregen, zu koordinieren, zu begleiten und gemeinsame Aktionen aller Kinder- und Jugendgruppen auszurichten, die Kinder- und Jugendarbeit durch Beratung und Werbung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen sowie die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern. Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in seinem Fachbereich bereitet er die Personalentscheidungen des Presbyteriums vor und entscheidet in Fällen befristeter Arbeitsverträge. Er arbeitet eng zusammen mit dem Förderverein für die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld.

Dem Ausschuss gehören an: 1 Pfarrerin bzw. 1 Pfarrer, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 3 sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

#### 5. Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Ausschuss ist für die gemeindliche Arbeit der Tageseinrichtungen zuständig und koordiniert seine Arbeit mit den Räten der einzelnen Tageseinrichtungen. Hierzu gehören u. a. die Personallangelegenheiten, überörtliche Grundsatzentscheidungen betr. Arbeitszeiten, Öffnungszeiten und Urlaubsangelegenheiten sowie die Vorplanung neuer Tageseinrichtungen und deren Schließung.

Bei der Einstellung pädagogisch tätiger Kräfte bereitet er die Personalentscheidungen des Presbyteriums vor und entscheidet in Fällen befristeter Arbeitsverträge.

Dem Ausschuss gehören an: 1 Pfarrerin bzw. 1 Pfarrer, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 3 sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

#### 6. Ausschuss zur Bewahrung der Schöpfung

Der Ausschuss zur Bewahrung der Schöpfung erarbeitet praktikable Vorschläge für einen schöpfungsbewahrenden Umgang mit Energie, Konsumgütern und Rohstoffen innerhalb der Gemeinde und der kirchlichen Arbeit. Er fördert das ökologische Bewusstsein bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in den Gemeindegemeinschaften. Er berät das Presbyterium und den Bau-Ausschuss in Fragen der Gestaltung der Außenanlagen und Grundstücke.

Dem Ausschuss gehören an: bis zu 9 Mitglieder des Presbyteriums oder sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

#### 7. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde. Er trägt die Verantwortung für die Erstellung der Nachrichten der Kirchengemeinde.

Dem Ausschuss gehören an: bis zu 9 Mitglieder des Presbyteriums oder sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

#### 8. Partnerschafts-Ausschuss

Der Ausschuss arbeitet an Fragen von Ökumene und Weltmission. Er widmet sich in besonderem Maße der Partnerschaft mit der Kirchengemeinde Bagamoyo im Kirchenkreis Kibaha in Tansania. Er bereitet den Gemeindegottesdienst für Weltmission und die Partnerschaftsgottesdienste vor.

Dem Ausschuss gehören an: bis zu 9 Mitglieder des Presbyteriums oder sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

#### 9. Ausschuss für theologische Fragen

Der Ausschuss berät kirchliche und theologische Probleme und erarbeitet Vorlagen für das Presbyterium, die Kreis- und die Landessynode oder bereitet Stellungnahmen dazu vor.

Dem Ausschuss gehören an: bis zu 9 Mitglieder des Presbyteriums oder sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

### § 4

#### **Rat der Tageseinrichtungen**

Die Kirchengemeinde Klafeld unterhält zur Zeit 6 Tageseinrichtungen für Kinder, und zwar:

Stormstraße 2, Sonnenstraße 33 a, An der Talkirche 4, Gerberstraße 2, Am Kindergarten 1 und Jasminweg 1.

Für jede Tageseinrichtung ist ein Rat der Tageseinrichtung zu bilden. Die Aufgaben der Räte und deren Besetzung ergeben sich aus dem Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

Das Presbyterium hat die Neufassung der Satzung am 27. April 2001 beschlossen.

Sie tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; zugleich tritt die Satzung vom 12. Dezember 1989 außer Kraft.

Klafeld, 19. Juni 2001

#### **Das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld**

(L. S.) Hölzer      Messerschmidt      Solms

#### **Genehmigung**

Die Neufassung der Satzung der Ev.- Ref. Kirchengemeinde Klafeld wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.- Ref. Kirchengemeinde Klafeld vom 27. April 2001 und vom 19. Juni 2001 sowie dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 6. September 2001

#### **kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 16. Oktober 2001

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Deutsch

Az.: 46488/Klafeld 9

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 15. 10. 2001  
Az.: 47956/C 17-01/03

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 20. September 2001 die Richtlinie für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen. Nachfolgend werden

- I. die Richtlinie
  - II. das Merkblatt Gemeindeberatung
  - III. die Kostensätze
- veröffentlicht.

## I. Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 20. September 2001

Die Kirchenleitung beschließt die nachstehende Richtlinie:

### 1. Organisation und Angebot von Gemeindeberatung

- 1.1. „Gemeindeberatung wird vom Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rahmen seines Auftrages organisiert und angeboten. „Sie trägt dem reformatorischen Gedanken Rechnung, dass Kirche sich in ihrer Gestalt stets verändert, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können. „Die Gemeindeberatung dient dem Aufbau der Gemeinden.
- 1.2. Gemeindeberatung wird von kirchlich anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern im Team durchgeführt.

### 2. Landeskirchliche Anerkennung von Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern

- 2.1. Das Landeskirchenamt spricht die Anerkennung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater zeitlich befristet, in der Regel für vier Jahre, im Benehmen mit dem Amt für missionarische Dienste unter Mitwirkung des Vereins „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Ev. Kirche von Westfalen e.V.“ aus.
- 2.2. Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater müssen die Voraussetzungen für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nach der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllen, sofern sie nicht Pfarrerinnen oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.
- 2.3. „Die anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater werden in eine beim Landeskirchenamt geführte Liste aufgenommen. „Sie werden vom Amt für missionarische Dienste in regelmäßigen Abständen zu Fachgesprächen und Fortbildungen eingeladen.

### 3. Beauftragung als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater

- 3.1. „Die Beauftragung als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater erfordert das Einvernehmen

des zuständigen Leitungsorganes sowie der Superintendentin oder des Superintendenten. „Die Beauftragung erfolgt schriftlich.

- 3.2. „Soweit die Beauftragten kirchliche Mitarbeitende sind, werden sie von ihren sonstigen dienstlichen Belangen bis zu drei Tage monatlich freigestellt. „In der Zeit der Beanspruchung sollen sie im Rahmen der allgemeinen Vertretungsregelungen angemessen entlastet werden.

### 4. Form und Dauer der Gemeindeberatung

- 4.1. Gemeindeberatung kann von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften sowie diakonischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden (Beratungsnehmende).
- 4.2. „Die Beratungsnehmenden fragen durch ihre Leitungsorgane Gemeindeberatung an. „Sie bestimmen, mit welchem Ziel die Beratung geschehen soll. „Inhalte und Ziele der Gemeindeberatung, Zeitdauer, Methoden und Kosten sind vor Beginn der Gemeindeberatung zwischen den Beteiligten schriftlich zu vereinbaren. „Werden die Kosten der Beratung durch Dritte getragen, sind sie in die Vereinbarung einzu beziehen. „In der Vereinbarung ist festzuhalten, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit gewahrt wird.
- 4.3. Die Beratungsnehmenden informieren die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten über die Inanspruchnahme einer Beratung.

### 5. Dokumentation der Gemeindeberatung

- 5.1. „Die Beratenden teilen dem Amt für missionarische Dienste den Abschluss einer Beratung mit. „Die Mitteilung enthält Dauer und Art der Beratung, sowie die Anzahl der durchgeführten Beratungstermine.
- 5.2. Eine weitergehende Dokumentation, die der Reflexion und Qualitätssicherung der Beratungspraxis dient, ist in anonymisierter Form abzufassen, die keine Rückschlüsse auf das beratene System zulässt.

### 6. Kosten (Auslagen, Aufwandsentschädigung, Honorar)

- 6.1. Die beratungsnehmende kirchliche Körperschaft erstattet den mit der Gemeindeberatung beauftragten Personen die Fahrtkosten nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen und zahlt eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Verein „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW e.V.“ festgesetzt wird.
- 6.2. Soweit die Beauftragten nicht kirchliche Mitarbeitende sind, erhalten sie für die geleistete Beratungstätigkeit ein Honorar, das sich nach einer vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Verein „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW e.V.“ aufgestellten Tabelle richtet.

## 7. In-Kraft-Treten

Die vorstehende Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. November 2001 in Kraft.

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Damke

## II. Merkblatt Gemeindeberatung

### 1. Was ist Gemeindeberatung?

Gemeindeberatung ist ein Angebot an kirchliche Einrichtungen und Leitungsgremien, notwendig gewordene Veränderungsprozesse kompetent und wirksam zu begleiten.

Sie will dazu beitragen, dass kirchliche Einrichtungen und Gemeinden ihre Zeugnis- und Dienstfähigkeit entfalten können, ihre Ziele und Aufgaben erkennen, ihre Gaben und Möglichkeiten entwickeln und ihre Konflikte und Probleme bearbeiten.

Dazu bedient sie sich des Ansatzes der Organisationsentwicklung und anderer Beratungskonzepte und entfaltet diese Ansätze im Kontext kirchlicher und diakonischer Strukturen und Organisationen.

Innerhalb des Beratungsprozesses durchläuft das anfragende System verschiedene Phasen:

- Eine Analyse der gegenwärtigen Situation nimmt die Organisationsform, die dort tätigen Menschen, ihre Aufgaben, Motivationen, Erwartungen und Ziele in den Blick.
- Es werden die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten herausgearbeitet, ihre Vor- und Nachteile abgewogen und Entscheidungen getroffen, wo Veränderung stattfinden soll.
- Schrittweise werden die Entscheidungen in Handlungen umgesetzt und reflektiert.
- Am Ende einer Beratung wird der zurückgelegte Weg betrachtet und das bisher Erreichte ausgewertet.

### 2. Wer macht Gemeindeberatung?

Gemeindeberatung wird durch von der Evangelischen Kirche von Westfalen anerkannte Gemeindeberaterinnen und -berater angeboten.

Gemeindeberaterinnen und -berater arbeiten in der Regel in kirchlichen Berufen und haben sich eine Feldkompetenz angeeignet, die es ihnen ermöglicht, den Besonderheiten und Eigenarten kirchlicher Strukturen und Organisationen Rechnung zu tragen.

Gemeindeberaterinnen und -berater nehmen während eines Beratungsprozesses an einer Supervisionsgruppe teil und reflektieren ihre Arbeit. Sie bilden sich kontinuierlich weiter und werden dazu vom Amt für missionarische Dienste regelmäßig zu Fachgesprächen und Fortbildungen eingeladen.

### 3. Was sind die Inhalte von Gemeindeberatung?

Gemeindeberatung wird vom Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rahmen seines Auftrages organisiert und angeboten.

Gemeindeberatung bietet ein weites Spektrum von unterschiedlichen Methoden und Ansätzen, die alle zum Ziel haben, Veränderung konstruktiv zu begleiten.

Arbeitsfelder können sein:

- Unterstützung von Teams und Gremien, einen effektiveren Arbeitsstil zu entwickeln und vorhandene Kompetenzen zu nutzen
- Konflikte so zu bearbeiten, dass die unterschiedlichen Interessen zu Wort kommen können und eine von möglichst vielen getragene Lösung gefunden wird
- Strukturen auf ihre Sinnhaftigkeit und Veränderungsmöglichkeit hin zu überprüfen, um sie einer veränderten Situation anzupassen
- Moderierung von Planungs- und Diskussionsprozessen, um die Teilnehmenden von möglicher Leitungsverantwortung für das Gespräch zu entlasten, damit alle an der Sache arbeiten können
- Entwicklung von Leitbildern und Zielen, die dazu verhelfen können, eine gemeinsame Identität zu entfalten und Kräfte zu bündeln
- Beratung bei Ausschreibungs- und Auswahlverfahren, um die eigene Leitungskompetenz zu fördern und wahrzunehmen

### 4. Wer kann wie Beratung anfragen?

Gemeindeberatung kann von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften sowie diakonischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die für ihre Veränderungsprozesse Begleitung wünschen.

Anfragen sind an das Amt für Missionarische Dienste zu richten.

Amt für Missionarische Dienste  
Postfach 101051, 44010 Dortmund  
Olpe 35, 44135 Dortmund  
Tel. 02 31-54 09-0  
Fax: 02 31-54 09-66  
E-mail: info@amd-westfalen.de  
Internet: www.amd-westfalen.de

## III. Kostensätze

Zur Beteiligung des beratenen Systems an ihren Kosten für Vorbereitung, Supervision und Fortbildung stellen Gemeindeberaterinnen und Berater folgende pauschalierte Sätze in Rechnung (Aufwandsentschädigung). Sie gelten jeweils für das Beratungsteam (zwei Personen).

für eine Beratungseinheit  
(bis zu 3 Stunden) 140,- €\*

\* Bis zum 31. 12. 2001 gelten die folgenden Sätze:  
Beratungseinheit: 270,- DM weitere Stunde: 70,- DM  
Fahrtkosten: 0,52 DM/km

für jede weitere gearbeitete Stunde  
innerhalb eines Beratungstermins 35,- €

Darüber hinaus trägt das beratene System die Fahrtkosten (bei PKW-Benutzung: 0,26 €/km).

Gemeindeberaterinnen und -berater, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, können Honorarsätze vereinbaren (vgl. Punkt 6.2 der Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Ev. Kirche von Westfalen vom 20. 9. 2001). Dabei sind die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen vom 30. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 275) maßgebend.

**Notverordnung/Gesetzesvertretende  
Verordnung zur Änderung des  
Besoldungs- und Versorgungsrechts  
der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten**

– **Berichtigung** –

In § 3 Abs. 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206) muss es in dem neu gefassten Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung vom 12./18. Mai 2000 zutreffend lauten: „ . . . Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden **und** der Verbände . . .“

**Ordnung  
für die Verwaltungslehrgänge  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen (VLO)**

– **Berichtigung** –

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 1. 10. 2001  
Az.: A 7-20/2

In den einleitenden Bestimmungen der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 182) müssen die Artikel der Kirchenordnung „Art. 53 Abs. 2 und Art. 137“ durch „Art. 53 und Art. 142“ ersetzt werden.

**Urkunde über eine pfarramtliche  
Verbindung der Ev. Kirchengemeinde  
Anholt mit der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Werth**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Kirchengemeinde Anholt und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

**§ 2**

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstellen wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung beschlossen.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Bielefeld, 24. September 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 41591/Anholt 1 (1) [Werth 1 (1)]

**Urkunde über die Aufhebung einer  
pfarramtlichen Verbindung der  
Ev. Kirchengemeinde Anholt mit  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Anholt mit der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird zum 1. Oktober 2001 aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Bielefeld, 24. September 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 41591/Anholt 1 (1)

## **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Markus-Kirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Markus-Kirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Markus-Kirchengemeinde Bielefeld“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Bielefeld ist evangelisch-lutherisch.

### **§ 2**

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Lutherkirchengemeinde Bielefeld werden 1. und 2. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Markus-Kirchengemeinde Bielefeld wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Bielefeld.

### **§ 3**

Die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Lutherkirchengemeinde Bielefeld und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Markus-Kirchengemeinde Bielefeld.

### **§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 21. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Bielefeld-Luther 1a

## **Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die 1. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bielefeld, 20. September 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 13623/Minden VI/1

## **Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suderwick, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

### **§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Bielefeld, 24. September 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

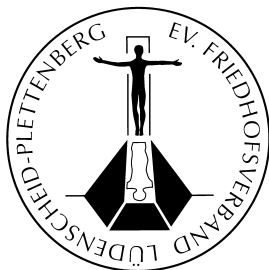
Az.: 41591/Suderwick 1 (1)



## Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 9. 2001  
Az.: 37364/Lüdenscheid-Plettenberg  
Ev. Friedhofsverband 9 S

Der mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 errichtete Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 9. 2001  
Az.: 34946/Arnsberg 9 S

Die durch Gemeindeteilung zum 1. Oktober 1970 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Arnsberg führt nunmehr folgendes Siegel:



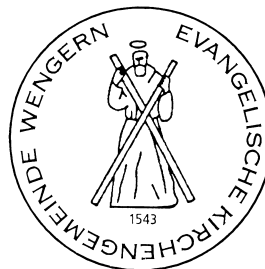
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wengern, Kirchenkreis Hattingen- Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 9. 2001  
Az.: 35874/Wengern 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Wengern führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## „100 Kur- und Urlaubserseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2002“

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlaubserseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlaubserseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 504 DM bis 644 DM gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.** Bewerbungen müssen spätestens am 23. November 2001 vorliegen.“

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten am 23. Juni 2001:

Pfarrer Jürgen K r ü g e r , Evangelische Kirchengemeinde Bommern, zum ersten stellvertretenden Assessor des Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 2. Juli 2001:

Pfarrer Matthias K r e f t , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum Assessor.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 23. Juni 2001:

Pfarrer Dr. Ute W e n d e l , Evangelische Kirchengemeinde Herbede, zur zweiten stellvertretenden Assessorin.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Minden vom 23. Juni 2001:

Pfarrer Gabriele B l e i c h r o t h , Kirchenkreis Minden, zur ersten stellvertretenden Assessorin.

Die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 27. Juni 2001:

Pfarrer Annette K u r s c h u s , Evangelische Kirchengemeinde Weidenau, zur Assessorin;

Pfarrer Ute W a f f e n s c h m i d t - L e n g , Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen, zur ersten stellvertretenden Assessorin.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Soest vom 11. Juni 2001:

Pfarrer Christoph v o n S t i e g l i t z ; Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen, zum zweiten stellvertretenden Assessor.

Pfarrer Dietrich W o e s t h o f f , Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke, zum ersten stellvertretenden Assessor des Kirchenkreises Soest.

### Berufen sind:

Pfarrer Hans-Jürgen D r e c h s l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Hansjörg F e d e r m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Jörg H o f f m a n n zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wunderhausen-Diedenshausen, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Helge H o h m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna, 8. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Olaf L a t z e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Ernst P a l l m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Evingsen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Jutta P e t z o l d zur Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wunderhausen-Diedenshausen, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Matthias R o d a x zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna, 9. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Kerstin R ö d e l zur Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten,

Pfarrer Martin R ö d e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten,

Pfarrer Christoph R u f f e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Bernd W o y d a c k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

### Freigestellt worden ist:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Oktober 2001 bis einschließlich 30. September 2004 ist freigestellt:

Pfarrer z.A. Andreas B r e n n e k e , Kirchenkreis Bochum (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

### Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Dr. Michael H ü t t e n h o f f , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Hagen.

### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Reinhard B ä c k e r , Pädagogisches Institut der EKvW, zum 1. November 2001;

Pfarrer Erwin B r ü m m e r s t e d t , Ev. Kirchengemeinde Annen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. November 2001;

Pfarrer Hans F l i c k , Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. November 2001;

Pfarrer Johannes L o h m a n n , Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (3. Verbandspfarrstelle), zum 1. November 2001;

Pfarrer Friedrich M e y e r z u H ö r s t e , Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2001;

Pfarrer Ulrich S t r u n c k , Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 2001.

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Rainer M a u r e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 8. September 2001, im Alter von 58 Jahren;

Pfarrer i.R. Ernst S c h m i d t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Westkilver, Kirchenkreis Herford, am 25. September 2001, im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i.R. Harry S c h u l z , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Salzkotten, Kirchenkreis Paderborn, am 28. September 2001, im Alter von 89 Jahren.

#### Ernannt ist:

Frau Birgit I b o r g - P i e t z n e r , Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 15. September 2001.

#### Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

#### als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker

Jutta Andrich, Alte Bahnhofstr. 185, 44892 Bochum;  
 Dr. Bettina Charlotte Barbara Auf'mkolk, Bemmersweg 5, 44269 Dortmund;  
 Ferhat Bayramogullari, Auf dem Gänsemarkt 22, 59379 Selm;  
 Nikolai Dembski, Rügenstr. 108 a, 45665 Recklinghausen;  
 Kristina Dolata, Bismarckstr. 47, 44532 Lünen;  
 Markus Eppmann, Melanchthonstr. 2, 44143 Dortmund;  
 Julia Haas, Wilhelm-Bluhm-Str. 50, 30451 Hannover;  
 Thomas Hansen, Paderborner Str. 32, 44143 Dortmund;  
 Hartmut Höfener, Kleiner Pfad 6, 44229 Dortmund;  
 Thorsten Kock, Kreuzstr. 36, 44139 Dortmund;  
 Ida Kubelke, Ruhrhöhe 7, 58456 Witten;  
 Susanne Riediger, Gerberstr. 22, 44787 Bochum;  
 Liliana Roth, Schulz-Gahmen-Str. 38, 44532 Lünen;  
 Nelly Schnar, Dachstr. 14, 44359 Dortmund;  
 Detlef Schwede, Saarlandstr. 77, 44139 Dortmund;  
 Andreas Volgmann, Lütge Heide 20, 44894 Bochum;  
 Kathrin Wilke, Werler Str. 227, 59427 Unna;  
 Jessika Tonn, Bergstr. 74, 58095 Hagen.

#### als C-Chorleiterin

Astrid Gerdsmann, Friedrichstr. 30, 59439 Holzwickede;  
 Antje Zeschky, Ruthstr. 6, 44149 Dortmund.

#### als C-Organistin

Doris Dillkötter, Lupinenweg 4, 59192 Bergkamen.

#### als C-Posaunenchorleiter

Andreas Wagener, Köln-Berliner-Str. 50, 44287 Dortmund.

#### Titelverleihung:

Frau Elvira Haake, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck,

Frau Helga Neumann, Ev. Kirchengemeinde Werries, ist der Titel „Kantorin“ und

Herrn Michael Oddei, Ev. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck,

ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

#### Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im gemeinsamen Rechnungsprüfungsverbund der Kirchenkreise **Münster/Steinfurt-Coesfeld-Borken/Tecklenburg** ist zum **1. 1. 2002 oder später** die Vollzeitstelle

#### der Rechnungsprüferin/ des Rechnungsprüfers

neu zu besetzen.

Zum Prüfungsverbund unserer Kirchenkreise gehören 67 Kirchengemeinden mit 264.550 Gemeindegliedern, 142 Pfarrstellen und 78 Kindergärten. Die Prüfungsaufgaben werden durch die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer und einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter im Prüfungsdienst wahrgenommen.

#### Aufgabengebiete:

- Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung der drei Kirchenkreise, ihrer Kirchengemeinden und Einrichtungen
- Durchführung der Kassenprüfungen
- Prüfung der Jahres- und Baurechnungen
- Vorprüfung von Verwendungsnachweisen
- Visakontrolle
- Beratung der zu prüfenden Stellen.

#### Wir erwarten:

- Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst
- umfassende und gründliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie in der Vermögens- und Finanzbuchhaltung
- Kenntnisse im kirchlichen Dienstrecht
- selbstständiges Entscheiden und Handeln
- kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

#### Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet
- Besoldung nach A 12 BBO mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 13 BBO oder gleichwertige Angestelltenvergütung nach BAT-KF
- Hilfestellung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.

Dienstszitz ist z.Z. das Kreiskirchenamt Münster.

Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens 16. November 2001 an die Superintendentur des Kirchenkreises Münster, An der Apostelkirche 1–3, 48143 Münster.

Auskünfte erteilt die Verwaltungsleiterin, Frau Fangmeier, unter Telefon 02 51/5 10 28 23.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Suhrbier-Hahn, Ute: **„Das Kirchensteuerrecht – Eine systematische Darstellung“**; 1. Auflage 1999, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart; gebunden; 78 DM; ISBN 3-7910-1480-3.

Neben „Kirchensteuerrecht in der Praxis“ von Giloy/König (vgl. Besprechung in KABl. 1995 S. 288) liegt nun mit diesem Werk eine zweite umfassende Darstellung des Kirchensteuerrechts seit der Wiedervereinigung vor – diesmal sozusagen aus der Sicht der neuen Bundesländer, denn Ute Suhrbier-Hahn ist beim Thüringer Finanzministerium beschäftigt. Eine weitere Gesamtbearbeitung rechtfertigt sich schon wegen der rapiden Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung in diesem Rechtsgebiet. So konnten nunmehr z. B. das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (630 DM-Jobs) Berücksichtigung finden.

Im Kapitel „1. Rechtsgrundlagen des Kirchensteuerrechts“ wird gleich eingangs klar gestellt, dass die Kirchensteuer eine (echte) Steuer i. S. d. § 3 AO und dessen Terminologie ist. Zu Recht wird bereits hier dargestellt, dass die Erhebung der Kirchensteuer sog. gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche ist. Eine Engführung stellt sich allerdings dar, wenn diese allein mit der Zur-Verfügung-Stellung des staatlichen Verwaltungszwangs begründet wird und hieraus folgend die Anbindung an die verfassungsmäßige Ordnung herausgestellt wird. Positiv ist durchaus, dass im Weiteren alle staatlich-verfassungsrechtlichen Grundlagen, nämlich bundesrechtlich das Grundgesetz inkorporierend die Weimarer Reichsverfassung, die Landesverfassungen und Staatskirchenverträge bzw. Konkordate Erwähnung und kurze Darstellung finden. Es fehlt aber – eigentlich schon auf S. 1 a. E. – der Hinweis darauf, dass das Zusammenwirken von staatlichem Recht – Kirchensteuer(rahmen)gesetzen – und kirchlichen Gesetzen – insbesondere den Kirchensteuerordnungen – die gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche ausmacht. Letztlich ist auch die kirchliche Verfassungsparallele nicht uninteressant; so tragen in der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. Art. 17 Abs. 2 Kirchenordnung die Gemeindeglieder an ihrem Teil durch (. . .) pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Gemeinde mit. Der (1.6) „Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts“ ist erklärmaßen, aber auch erklärlicherweise arg kurz geraten. Gerade die Festlegung, dass es keine Staatskirche

gibt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 I WRV) wirft ja gerade in Bezug auf die Kirchensteuern einige interessante Fragestellungen auf. Die Frage z. B. nach der konstitutiven Legalität des staatlichen Einzugs durch die Finanzämter ist auf S. 23 gar nicht, später im Sachkapitel auf S. 96 lediglich aus der Motivations-sicht der Kirchen angedeutet.

Die Stärken selbst einer umfassenden Darstellung des Kirchensteuerrechts müssen aber selbstverständlich im eigentlichen Steuerrecht liegen. In den maßgeblichen Sachkapiteln 4. bis 13. werden alle gängigen Fragestellungen von den Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht über die Kirchensteuerarten, die im Einzelnen recht gründlich aufgearbeitet werden, bis hin zu verfahrensrechtlichen Aspekten für den Nachschlagenden Gewinn bringend dargestellt. Hilfreich für den Praktiker sind hierbei die vielen instruktiven Beispiele. Gelungen ist insbesondere auch die Darstellung zur Kappung der Kirchensteuer, wo darauf hingewiesen wird, dass die Kirchensteuerschuld auch bei der Gewährung der Kappung weiter steigt, aber lediglich proportional. Die Ausführungen auch im Weiteren verdeutlichen, dass es sich keineswegs um einen „Rabatt für Reiche“ handelt.

Immer etwas schwierig für Autoren, die nicht aus dem kirchlichen Bereich kommen, ist der Bereich Mitgliedschaft. Die wesentlichen Elemente, wie z. B. die Anknüpfung an die Taufe (S. 57), sind dargestellt, die Ausführungen aber z. B. zum sog. Übertritt in Bezug auf das nordrhein-westfälische Austrittsgesetz doch etwas irritierend (S. 78). Dass gerade auch die Evangelische Kirche von Westfalen immer noch vom Ortskirchensteuerprinzip geprägt ist, könnte in einer späteren Auflage neben der Erwähnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vermerkt werden (S. 94). Eine solche gelegentliche Neuauflage dieses Werkes kann man sich in der Tat wünschen, wenn man bedenkt, dass z. B. in Hamburg aufgrund der Rechtsprechung der Hebesatz von 8 % aufgegeben, der § 51 a EStG vom Gesetzgeber zugunsten der Kirchen umgestaltet und von etlichen evangelischen Kirchen das besondere Kirchgeld (mit gewissen Besonderheiten) eingeführt worden ist.

Der umfangreiche Anlagenteil (Anschriften der steuererhebenden Kirchen, Rechtsgrundlagen mit Fundstellen, Hebesätze) gibt dem Praktiker wie auch demjenigen, der sich rechtsgestaltend mit der Kirchensteuer beschäftigt, schnell einen umfassenden Überblick. Der Exkurs in das Spendenrecht und der knappe Überblick auf die Kirchenfinanzierungsmodelle in Europa und den USA (14.2 und 15.) runden das Werk informativ ab.

Thomas Heinrich

Bäumler/Breinlinger/Schrader: **„Datenschutz von A–Z“** Loseblattwerk; Luchterhand Verlag, Neuwied 2000, ca. 700 Seiten; 168 DM; ISBN 3-472-03332-0.

Datenschutz ist für kirchliche Stellen in allen Rechtsbereichen, wo personenbezogene Daten erfasst oder verarbeitet werden, zu beachten. Hinzu kommen die neuen Informations- und Kommunikationstechno-

logien, die die Datenverarbeitung einerseits verbilgen und vertiefen sowie verbreiten helfen und es andererseits grundsätzlich erlauben, immer mehr personenbezogene Informationen zu speichern. Dabei fällt es schwer einen Überblick über das Gefährdungspotential der neuen Informationstechnik und über sinnvolle Schutzmaßnahmen zu behalten.

In dieser Situation bietet das Werk „Datenschutz von A–Z“ in alphabetischer Reihenfolge einen Querschnitt der wichtigsten Begriffe aus dem Datenschutzrecht. Es werden über 220 Stichworte – von „Abgabenordnung“ über „Beihilfedaten, digitale Signatur, Fernmeldegeheimnis, Meldedaten, Outsourcing, Pseudonymisierung, Sicherheitskonzept“ bis „Zweckbindung und Zugriffsrechte“ – erläutert. Bei den Herausgebern, Herrn Dr. Helmut Bäumler, Landesbeauftragter für den Datenschutz in Schleswig-Holstein, Frau Dr. Astrid Breinlinger, Rechtsanwältin aus Freiburg und Herrn Dr. Hans-Herrmann Schrader, Hamburgischer Datenschutzbeauftragter, handelt es sich um ausgewiesene Datenschutzexperten, die bei den zum Teil sehr speziellen Rechtsbereichen bzw. technischen Fragestellungen von einer Vielzahl von Fachleuten, insbesondere aus den Behörden der staatlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt werden.

Aus dem kirchlichen Bereich konnten für die Mitarbeit Herr Lutz Grammann, katholischer Datenschutzbeauftragter der norddeutschen Bistümer, sowie Herr Manfred Hemmi, evangelischer Datenschutzbeauftragter für den Sprengel Hamburg mit Sitz im Nordelbischen Kirchenamt, gewonnen werden. Sie stellen auf knapp vier Seiten unter dem Stichwort „Kirchlicher Datenschutz“ die Grundzüge des kirchlichen Rechts in den Abschnitten

- Unanwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes;
- Beauftragte für den Datenschutz;
- Betriebsbeauftragte für den Datenschutz;
- katholische Kirche;
- Zusammenwirken von kirchlichem und staatlichem Datenschutz

dar. Leider wurden kirchliche Aspekte bei anderen Stichworten nicht berücksichtigt, so findet man beispielsweise weder unter „Patientenrechte“ noch unter „Krankenhausdatenverarbeitung“ Hinweise zur Zulässigkeit der Übermittlung von Adressdaten von Patienten aus kirchlichen oder staatlichen Krankenhäusern an die Krankenhauseelsorge bzw. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Heimatkirchengemeinden.

Ansonsten unterstreicht die interdisziplinäre Ausrichtung des Werkes auch die Fülle technischer Stichworte. Die Hauptaspekte des Einsatzes datenschutzfreundlicher Techniken werden dargestellt. Hinweise auf weiterführende Literatur zu Einzelthemen am Ende des jeweiligen Stichworts runden das Werk ab.

Das Loseblattwerk kann allen Personen aus dem kirchlichen Bereich – insbesondere den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz –, die die Grund-

züge des Datenschutzrechtes kennen und sich schnell und unkompliziert mit Fachfragen aus anderen Rechtsgebieten oder aus dem technischen Bereich auseinandersetzen müssen, zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Böttcher, Roland: „**Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**“, Kommentar; 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2000, 1065 Seiten; in Leinen; 128,00 DM; ISBN: 3-406-46655-9

Ab und zu sind kirchliche Körperschaften an Zwangsversteigerungsverfahren beteiligt (z. B. Erwerb eines Grundstücks mit aufstehendem Gebäude). Von daher muss man zumindest in der kirchlichen Liegenschaftsverwaltung nicht nur über die Grundzüge des Rechts der Zwangsversteigerung informiert sein, zumal das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) von Alters her als ein besonders schwieriges Gebiet gilt. Das Verfahren ist auf kunstvollen Grundsätzen aufgebaut und verläuft unter Einhaltung strenger Formen. Dabei werden Kenntnisse des materiellen und formellen Grundstücksrechts sowie des Zivilprozessrechtes vorausgesetzt. Naturgemäß ist die Gefahr von Fehlern und Schadensfällen deshalb sehr groß. Dem will der Taschenkommentar aus „GELBEN REIHE“ des Beck-Verlages entgegensteuern. Dies geschieht durch eine systematisch geordnete Darstellung des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung und Literatur. Die Erläuterungen sind kurz und prägnant und geben den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion wieder. Weitergehende Hinweise sind jeweils dem angegebenen Schrifttum zu entnehmen. In der völlig überarbeiteten 3. Auflage wurden folgende Änderungen berücksichtigt:

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und anderer Gesetze vom 18. 02. 1998,
- Insolvenzordnung vom 5. 10. 1994 mit Änderungen vom 19. 12. 1998,
- Gesetz zur Einführung des Euro vom 9. 6. 1998,
- Handelsrechtsreformgesetz vom 22. 6. 1998,
- Vermögensrechtsbereinigungsgesetz vom 20. 10. 1998 und
- 2. Eigentumsfristengesetz vom 20. 12. 1999.

Neu kommentiert wird erstmalig in diesem Werk das Recht der Zwangsverwaltung (§§ 146–161 ZVG). Damit stellt der Kommentar erstmals komplett das Recht der ZVG dar.

Abschließend ist festzustellen, dass der vorliegende Taschenkommentar in der Rechtspraxis und auch Gläubigern und Schuldern von Rechten an Grundstücken bei der Durchsetzung ihrer Rechtspositionen hilfreich ist.

Reinhold Huget

Kiel, Heinrich/Koch, Ulrich: **„Die betriebsbedingte Kündigung“**; Verlag C. H. Beck, München, 2000; 397 Seiten; gebunden; 88 DM; ISBN 3-406-46220-2.

Ein Handbuch mit Elementen eines Lehrbuchs – so könnte die Darstellung des Rechts der betriebsbedingten Kündigung charakterisiert werde.

Der gesamte im Titel umschriebene Bereich wird in klar gegliederter, übersichtlicher Form dargestellt; das Sachverzeichnis ist gut ausgearbeitet, die angezeigten Stellen sind mittels eines durchgehenden Randnummernsystems schnellstens zu finden.

Beginnend mit dem besonders zu prüfenden Kündigungsschutz durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Abrede führt die Darstellung durch alle Phasen der Vorbereitung einer betriebsbedingten Kündigung. Die Voraussetzungen des Eintritts des Kündigungsschutzes nach dem Kündigungsschutzgesetz werden gut verständlich dargestellt; zur Abgrenzung des Kleinbetriebs, auf den das KSchG nicht Anwendung findet, von den übrigen Betrieben wie auch zur Problematik bei der gemeinsamen Organisation mehrerer Kleinunternehmen zu einem Gesamtbetrieb enthält das Werk umfassende Ausführungen (Teil B).

Die immer wichtiger werdenden Fragen z. B. der Abgrenzung der Aufgabe eines Arbeitsfeldes bei Fremdvergabe von Arbeiten von der Übergabe eines Betriebes oder Betriebsteils nach § 613a BGB (Teil F) wie auch der Rechtsposition der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle einer Umwandlung im Sinne des UmwG (Teil H) finden in gleicher Weise befriedigende Antwort wie die kündigungsrelevanten Konsequenzen bei Wegfall von Drittmittel (Teil C RdNr. 139 ff.) und die Rechtslage bei einer sog. Druckkündigung (mit Diskussion der Zuordnung dieser Kündigung zur betriebsbedingten oder personenbedingten – Teil C RdNr. 144 ff.).

Umfassend wäre auch das Vorgehen bzgl. der Vorgaben des Betriebsverfassungsrechts im Falle der Kündigung dargestellt (Teil K), wenn die Erläuterungen zum „Bereich Kirche“ sich nicht beschränkt hätten auf den Hinweis der Nichtgeltung des BetrVG, sondern zumindest auf bestehende Beteiligungsrechte nach dem kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht aufmerksam gemacht hätten (Teil K, RdNr. 647). Doch einmal von dieser Lücke abgesehen: Der Band gibt eine ausgezeichnete Hilfestellung bei Lösung der Probleme, die sich bei betriebsbedingten Kündigungen stellen – es wäre zu wünschen, dass ein Werk gleicher Art auch für den Bereich der personenbedingten und der verhaltensbedingten Kündigung vorgelegt würde.

Martin Kleingünther

Richardi, Reinhard: **„Arbeitsrecht in der Kirche – Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht“**, 3. Auflage; Verlag C. H. Beck, München, 2000; 358 Seiten; gebunden; 88 DM; ISBN 3-406-46177-8.

Mit der 3. Auflage des „Richardi – Kirchliches Dienstrecht“ hat der Verfasser in Fortsetzung der bishe-

rigen Auflagen den großen Rahmen wie auch die diffizilen Inhalte des gegenwärtigen kirchlichen Arbeitsrechts mit den staatskirchenrechtlichen Vorgaben unter Einbeziehung der jüngsten Entwicklung in Literatur und Rechtsprechung umfassend und gleichzeitig gut verständlich dargestellt.

Die allgemeine Einführung in das staatskirchenrechtliche System des Grundgesetzes in Kapitel 1 § 1 stellt knapp und einsichtig die verfassungsrechtlichen Grundlagen dar, auf denen die kirchlichen Spezifika des Dienst- und Arbeitsrechts aufbauen; gleichzeitig geht der Verfasser auf Fragen ein, die sich aus den Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das bestehende Staatskirchenrecht ergeben.

Besonders gelungen ist die Erläuterung der kirchlichen Dienstgemeinschaft in § 4 unter Berücksichtigung der konfessionellen Besonderheiten – ein Themenfeld, welches nicht nur sein Gewicht in gerichtlichen Auseinandersetzungen hat, sondern in der Diskussion mit einer oft aus einer säkularisierten Umwelt kommenden Mitarbeiterschaft eine immer größer werdende Bedeutung für die innere Akzeptanz kirchlichen Rechts durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat.

Die Darstellung des individuellen Arbeitsrechts (Kapitel 2) besticht durch die umfassende und doch übersichtlich bleibende Erläuterung besonders der Loyalitätsobliegenheiten (§ 6) wie auch des Kündigungsschutzes (§ 7) bei der Verletzung derselben – dieses Themenfeld dürfte ganz besonders das Interesse des Praktikers bei der Behandlung der Problemfälle des Alltags finden. Hervorzuheben sind auch die Hinweise auf die unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen bei Strukturänderungen kirchlicher Einrichtungen, etwa durch Ausgliederungen von Teilen einer Einrichtung (§ 5).

Kapitel 4 (Arbeitsrechtsregelungsverfahren) erläutert in § 13 überzeugend die Probleme und Fragen, die sich an den „kirchlichen Tarifvertrag“ der nordelbischen Kirche knüpfen. Der vom Verfasser aus dem zugrundeliegenden ARR – NEK gezogenen Konsequenz, hier liege ein Kollektivvertrag auf der Basis letztlich nicht des staatlichen Tarifvertragsgesetzes, sondern eines kircheneigenen Tarifvertragsgesetzes vor, wird von gewerkschaftlicher Seite widersprochen werden; die plausible Argumentation des Verfassers spricht für sich.

Die Ausführungen zur Gleichwertigkeit des „Dritten Weges“ mit dem Tarifvertragssystem wie auch die Überlegungen zur normativen Wirkung (§ 15) werden die weitergehende Diskussion befruchten.

Das im 5. Kapitel bearbeitete Mitarbeitervertretungsrecht nennt die rechtsdogmatischen Grundlagen zu einem kircheneigenen Betriebsverfassungsrecht. Die folgende Darstellung der Inhalte des Mitarbeitervertretungsrecht im Raum der katholischen Kirche ist umfassend, für den Bereich der evangelischen Kirchen bleiben die Ausführungen auf wesentliche Grundlagen beschränkt.

Dem Verfasser ist ein Lehrbuch gelungen, welches mehr noch als die ersten Auflagen sowohl dem sachkundigen Benutzer in der kirchlichen Dienststelle wie auch dem interessierten Laien etwa im Presbyterium bei der Bearbeitung aktueller Problemen des Arbeitsrechts, mit denen sich die Dienststellenleitung konfrontiert sieht, eine wichtige Hilfe sein wird. Desgleichen finden Mitarbeitervertretungen bei Konflikten mit ihrer Dienststellenleitung gerade dann, wenn es um grundsätzliche Fragen des kirchlichen Dienstes geht, in diesem Lehrbuch einen hilfreichen Ratgeber.

Martin Kleingünther

Redeker, Konrad/von Oertzen, Hans-Joachim: „**Verwaltungsgerichtsordnung**“; 13. überarbeitete Auflage; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2000; 1244 Seiten; gebunden; 159 DM; ISBN 3-17-016741-6.

Drei Jahre nach der Herausgabe der Voraufgabe ist der bewährte Kommentar zur VwGO nunmehr in der 13. Auflage im letzten Jahr erschienen.

Als erstes sticht ins Auge, dass sich der Kreis der Autoren verändert hat. Der stuttgarter Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Peter Kothe ist dazugetreten und hat erstmals die §§ 68–79, 81–112 und 121 VwGO kommentiert. Die Erweiterung des Autorenkreises wurde zugleich zum Anlass genommen, um die Bearbeiter der einzelnen Paragraphen vorab zu benennen.

Der Aufbau des Kommentars als solches hat sich jedoch nicht geändert: im Anschluss an den Abdruck des Gesetzestextes auf S. 2–47 folgen die Erläuterungen zu den einzelnen Rechtsvorschriften auf S. 49–1154. Ab S. 1155 sind im Anhang I ergänzende Bundesgesetze sowie in Anhang II die Ausführungsgesetze der Länder abgedruckt. Allerdings hat sich das Layout des Kommentars verändert. Erstmals werden Zitate in den Erläuterungen nicht in den Fließtext eingearbeitet, sondern in Fußnoten wiedergegeben. Hierdurch wird Raum für die eigentliche Kommentierung dazu gewonnen und der Text ist lesbarer. Zur Lesbarkeit trägt außerdem noch bei, dass die wesentlichen Stichwörter im Text der Kommentierung fett gedruckt sind.

Inhaltlich ist aufbauend auf die bereits in der Voraufgabe infolge der 6. VwGO-Novelle erforderlich gewordenen Änderungen die hierzu in den vergangenen drei Jahren ergangene Rechtsprechung sowie die Kommentierungen in der Lehre eingearbeitet und diskutiert worden.

Der Schwerpunkt der Darstellung neu hinzugekommener kontroverser Meinungen liegt bei der Frage der Voraussetzungen der Berufungs- und der Beschwerdezulassung und ihrer Darlegung.

Die Kommentierungen zu den §§ 81–108 haben ebenfalls zugenommen. Zum Teil wurde hierdurch die Einfügung neuer Randziffern erforderlich.

Aufgrund der Aktualität wird insbesondere auf die in Rn. 8 ff zu § 81 erfolgten Ausführungen zur Klageerhebung mittels moderner Kommunikationsmittel hingewiesen und hier auf die Frage der Wahrung der

Schriftform durch die digitale Signatur. Der Kommentator kommt zu dem Ergebnis, dass die Schriftform durch die digitale Signatur derzeit noch nicht gewahrt wird.

Des Weiteren wird auf die Erörterung der Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung zu § 99 hingewiesen. Hervorzuheben ist hier die Darlegung der aus dem „in camera“-Verfahren folgenden Beschränkung des Akteneinsichtsrechts, das auch zugleich mit einer Einschränkung des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör verbunden ist. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das „in camera“-Verfahren auch in diesem Jahr Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen war.

Lesenswert sind ebenfalls die Erläuterungen zu § 105 (Protokoll der mündlichen Verhandlung). Unter der Überschrift „III. Wirkung des Protokolls“ finden sich interessante und wichtige Ausführungen über die Folge von nicht in das Protokoll aufgenommene Förmlichkeiten, und unverständliche oder unvollständige Teile im Rahmen der vorläufigen Aufzeichnung von Partei- oder Zeugenaussagen.

Die Einarbeitung von Europarecht ist nicht zwar neu. Sie beinhaltet aber dennoch eine sinnvolle Bereicherung der Erläuterungen.

Angesichts der Tatsache, dass § 71 VwGG auf die ergänzende Anwendung der VwGO verweist, handelt es sich hier um einen Kommentar, dessen Ausführungen auch im kirchlichen Prozessrecht von Interesse sind.

Christina Keßler

Schröder, Meinhard: „**350 Jahre Westfälischer Friede – Verfassungsgeschichte, Staatskirchenrecht, Völkerrechtsgeschichte** –“; Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1999; kartoniert; 193 Seiten; 104 DM; ISBN 3-428-09931-1.

Die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches (HRR) ist in zwei Abschnitte geteilt. Die Zäsur liegt an der Schwelle zur Neuzeit, deren deutliche Markierung im Westfälischen Frieden (W. F.) von 1648 erfolgte.

Vorliegender Sammelband 30 der „Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte“ ist das Resultat eines Forschungssemesters am FB Rechtswissenschaft der Universität Trier. Anlässlich des 350-jährigen Jubiläums des W. F. wurden die zentralen Ergebnisse aus verfassungsgeschichtlicher, staatskirchenrechtlicher und völkerrechtsgeschichtlicher Perspektive in sechs Beiträgen beleuchtet. Daran anschließend wird in einem siebten, lediglich vier Seiten umfassenden Beitrag der holländische Rechtsgelehrte Hugo Grotius und dessen ideengeschichtliche Beeinflussung des ersten gesamteuropäischen Völkerrechtsakts vorgestellt. Ab Seite 139 sind im Anhang Auszüge aus den Friedensverträgen in lateinischer Sprache nebst deutscher Übersetzung abgedruckt.

In dem ersten der beiden verfassungsgeschichtlichen Abhandlungen beschreibt Peter Krause „Die Auswir-

kungen des W. F. auf das Reichsstaatsrecht“, indem er die Verfassungslage vor (ab dem 13. Jh.) und nach dem Friedensschluss bestimmt. Den Schwerpunkt bildet die Darlegung des Verfassungscharakters der Bestimmungen des Friedensvertrages, zumal Mitte des 17. Jh. in keinem Land Europas die Staatsverfassung schriftlich niedergelegt war, sondern im Wesentlichen auf dem Herkommen beruhte. Ferner veranschaulicht er, dass der W. F. nicht aus einem reinen Verfassungskongress hervorging, sondern aus einer Versammlung von Gesandten Krieg führender Mächte, die nach dem 30-jährigen Krieg schlicht und einfach erschöpft waren. Priorität hatten mithin der Land- und der Religionsfrieden. Weiterhin befasst sich Krause insbesondere mit den Auswirkungen des neuen Rechts auf die verfassungsmäßige Stellung der Reichsstände und des Reichstages (Zusammensetzung, Aufgaben, Verpflichtungen des Kaisers) sowie der Beendigung jeglichen Herrschaftsanspruchs des Papstes.

Arno Buschmann stellt in der zweiten verfassungsgeschichtlichen Abhandlung „Die Bedeutung des W. F. für die Reichsverfassung nach 1648“ dar. Buschmann beginnt mit der Beurteilung des Friedenschlusses in der juristischen Lehre im Laufe der nachfolgenden 150 Jahre, um dann festzustellen, dass die Beschäftigung mit dem Friedensschluss seit 1806 nur noch aus historischer Perspektive stattfindet. Auf S. 50 stellt Buschmann die historisch bedingten unterschiedlichen Betrachtungsweisen gegenüber: während der W. F. nach innen als Verfassungsgesetz für das HRR konzipiert war und im HRR auch so angesehen wurde, wird er heute als völkerrechtlicher Vertrag mit dauernder Geltung gewertet. Es folgt die Schilderung der Durchführung des W.F. in den ersten Jahren nach dessen Abschluss bis zur Verkündung als Reichsgrundgesetz. Ferner wird die Art und Weise der Entwicklung auf das Verfassungsrecht des HRR und dessen Entwicklung in der Neuzeit erläutert. Nach einem kurzen Exkurs zu den geregelten Religionsfragen sowie der Rechtsstellung von Kaiser und Reichsständen gibt Busch abschließend einen Überblick über Geltung, Wirkung und Regelungsbestand des W. F. und dessen Bedeutung für die Reichsverfassung in ihrer Gesamtheit.

Aus staatskirchenrechtlicher Sicht stellt der W. F. die Fortentwicklung des Reichsabschiedes von Speyer aus dem Jahr 1526 und des Augsburger Religionsfriedens von 1555 dar.

Gerhard Robbers befasst sich in seinem Beitrag mit den „Religionsrechtlichen Gehalten des W. F.“. Er hält den W. F. im Kern für ein religionsrechtliches Werk. Der Schwerpunkt des Beitrags liegt auf dem menschenrechtlichen Aspekt. Wesentliche religionsrechtliche Momente des Religionsfriedens sind seines Erachtens die religionsrechtliche Parität, das Normaljahr und die Anfänge individueller Religionsfreiheit.

In dem nachfolgenden Aufsatz nimmt Franz-Josef Jakobi „Zur religionsgeschichtlichen Bedeutung des W. F.“ Stellung. Er leitet seine Ausführungen mit dem 1636 verfassten Gedicht „Thränen des vaterlandes“ von Andreas Gryphius ein. Daran anschließend schil-

dert er zunächst die Ursachen des vorangegangenen Krieges – den Prager Fenstersturz im Mai 1618 –, schildert dann die Rahmenbedingungen für die Friedensverhandlungen und schließt mit der langfristigen Bedeutung des Religionsfriedens von Osnabrück, die er entsprechend den drei großen Ursachenkomplexen auf drei Ebenen sieht: auf einer staatsgeschichtlich-europäischen Ebene, einer reichsverfassungsgeschichtlichen Ebene und auf einer allgemeinen glaubens- und mentalitätsgeschichtlichen Ebene.

Der völkerrechtsgeschichtliche Abschnitt beginnt mit dem Beitrag „Der W. F. von 1648 in der Geschichte des Völkerrechts“ von Karl-Heinz Ziegler. Ziegler stellt zuerst die beiden formell selbstständigen, inhaltlich aber aufeinander abgestimmten und in wichtigen Bestimmungen übereinstimmenden völkerrechtlichen Verträge einander gegenüber: den kaiserlich-schwedischen Friedensvertrag von Osnabrück und den kaiserlich-französischen Friedensvertrag von Münster. Es folgt die Beschreibung der Frieden schließenden Königreiche. Danach geht Ziegler auf die Neuziehung bzw. teilweise Bestätigung der Grenzen des HRR ein sowie auf die erfolgten Gebietsübertragungen und befasst sich mit der Frage, inwieweit die Verträge von 1648 die Rechtsstellung der deutschen Reichsstände im Hinblick auf deren Souveränität verändert haben. Mit einer Wiedergabe der zentralen Bestimmungen, die für den umfassenden Friedensschluss im europäischen Völkerrecht vor und nach 1648 maßgeblich waren und wurden und einer kurzen Bilanz beendet er seinen Aufsatz.

Der letzte Beitrag von Meinhard Schröder: „Der W. F. – eine Epochengrenze in der Völkerrechtentwicklung“ beginnt mit einer Einschätzung des Stellenwertes des W. F. in der Völkerrechtentwicklung. Im Anschluss daran stellt er vier für die völkerrechtliche Beurteilung bedeutsame Prämissen des W. F. vor, um schließlich unter Berücksichtigung dieser skizzierten Ausgangslage auf die zentralen Bestimmungen des W. F. einzugehen.

Der Sammelband verschafft gerade wegen der Vielfalt der prägnant behandelten Aspekte einen aussagekräftigen Überblick über die wesentlichen Inhalte dieses hervorragenden Vertragswerks der beginnenden Neuzeit.

Christina Keßler

Ulrich Walter: „**Mit der Gemeinde Weihnachten feiern**“; Weihnachtsspiele, Geschichten und kreative Aktionen für die Liturgie; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 160 Seiten; Paperback; 29,80 DM; ISBN 3-579-03285-2.

Zu Weihnachten gibt es in vielen Gemeinden Gottesdienste, die sich an Familien richten und bei denen Kinder beteiligt werden. Oft werden sie über Wochen vorbereitet.

Wer schon einmal einen solchen Gottesdienst vorbereitet und durchgeführt hat, der weiß, wie viel Arbeit darin steckt.

Das Buch von Ulrich Walter möchte die Vorbereitungen für generationsübergreifende Weihnachtsgottesdienste erleichtern. Es gibt kreative Anregungen



und Vorschläge für szenische Spiele, die von Kindern im Alter von 7 bis 13 Jahren und Erwachsenen aufgeführt werden können. Diese Weihnachtsspiele sind genau ausgearbeitet, enthalten die nötigen Regieanweisungen und Tipps zu Kostümen sowie Bauanleitungen für die Requisiten.

Die sechs Kapitel folgen alle dem gleichen Aufbau: Dem meditativen Einleitungsbild und Gedicht folgen ein Weihnachtsspiel (Titel z. B.: „Augen auf für das Weihnachtsgeheimnis“, „Der Advent des Hirtenjungen Benjamin“, „Friede, Freude, Weihnachtskuchen?“, „Das Kind, das Himmel und Erde sich erhoffen“) und Vorschläge für den Ablauf des Gottesdienstes am Heiligabend mit liturgischen Elementen, Entwürfen für Kurzansprachen, Liedern und Gebeten. Die beigelegten Geschichten nehmen biblische Motive des Alten und Neues Testaments auf und sind als Vorlesestoff im Advent für Jung und Alt gedacht. Zum Schluss gibt es noch kreative Ideen, zum Beispiel „Krippen bauen mit Kindern“, „Duftende Weihnachtsspielkarten“, „Weihnachtsspielkarten mit Schablonendruck herstellen“.

Das Buch kann wie ein Werkbuch benutzt werden, aus dem verschiedene Elemente in die Weihnachtsvorbereitungen und Gottesdienste einer Gemeinde einfließen können. Der Schwerpunkt liegt auf den Weihnachtsspielen, die bei den Sprechertexten für die Kinder individuell eine kindlichere Sprache finden könnten. Die Weihnachtsspiele sind so angelegt, dass sie im Gottesdienst aufgeführt werden können. Sie sind mit Pfiff geschrieben und stellen die Weihnachtsbotschaft aus einer Perspektive dar, die die Gemeinde überraschen kann, z. B. eine fiktive Talk-Sendung, in der eine Expertin zum Thema Weihnachten zusammen mit Wohnungslosen und Hirten auftritt.

Wer keine eigenen Aufführungen schreiben kann oder möchte, kann die Weihnachtsspiele von Ulrich Walter als Vorlage benutzen.

Albrecht Philipps

Hey, Bernd/Rickling, Matthias: **„Das Kreuz ging mit: Ernst Wilm (1901–1989)“**; Pastor und Kirchenführer, Botschafter und Zeuge (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bd. 7); Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2001; Format 21x25 cm; 88 Seiten; 15 DM; ISBN 3-89534-417-6.

Nach eindrücklichen Grußworten von Bundespräsident Johannes Rau und von Präses Manfred Sorg sind viele Lebenssituationen von Präses Ernst Wilm in Wort und Bild dargestellt: Kindheit und Jugend („eine bewusst christliche Erziehung“); Ausbildung („mein fester Wille und Wunsch, Pastor zu werden“); Familie („Seite an Seite“); Die bekennende Kirche im Kampf – Mennighüffen („Darum kämpfen wir mit, wo zu kämpfen ist“); Dachau („Da bist du nur eine Nummer“); Heimkehr („wie ein Wunder Gottes“); Präses einer Landeskirche („als Präses Pastor geblieben“); Die Konferenz europäischer Kirchen [KEK] („Pionier der Verständigung“); Kriegsverurteilte („ein einsamer Vogel auf dem Dach“). Ein vorzüglich ge-

arbeitetes Buch zum 100. Geburtstag von Präses Wilm!

Karl-Friedrich Wiggermann

Engemann, Wilfried: **„Ernten, wo man nicht gesät hat“**; Rechtfertigungspredigt heute; Mit einem Geleitwort von Karl-Heinrich Bieritz; Luther-Verlag, Bielefeld, 2001; 127 Seiten; kartoniert; 26 DM; ISBN 3-7858-0428-8.

Wilfried Engemann, Professor für Praktische Theologie und Universitätsprediger an der Universität Münster, legt 16 Predigten vor, die zum großen Teil in der Ev. Universitätskirche in Münster gehalten worden sind. Sie gehen – behutsam – auf die Gemeinde der an der Universität Lehrenden und Lernenden ein, treffen aber auch andere hörbereite Gemeindeglieder. In einer Predigt zum Reformationsfest sagt Engemann: „Das Evangelium, zumal anlässlich des Reformationsgedenkens gepredigt, lenkt den Blick weg vom Warenwert hin zum wahren Wert des Menschen. Die Wiederentdeckung des gnädigen Gottes, die wir im Gedenken an die Reformation heute feiern, hat eine Entsprechung in der Wertbestimmung des Menschen. Dies nicht im Interesse einer ethischen Theorie, sondern im Interesse des Menschen, der in der Gefahr ist, die Erfüllung seines Lebens davon abhängig zu machen, was an Wert aus ihm herauszuholen ist“ (S. 57). Es geht um einen „Wertewandel“ (ebd.), der auf „einen unzerstörbaren Wert“ (S. 64) zugeht. Eine weitere Reformationspredigt Engemanns – zum Reformationsfest enthält der Band insgesamt drei Predigten – verweist auf „meine Annehmbarkeit in jeder Hinsicht ohne Wenn und Aber“ (S. 23). Wer hört, wird direkt angesprochen: „Gott hält dich aus“ (S. 25). Die dritte Reformationspredigt hat die Überschrift: „Furcht und Zittern – die Wehen der Freiheit“ (S. 98).

Engemanns Predigten sind nicht frommes Design, sondern machen die Hörenden zu Mitgestaltenden: „Gott will nicht abgefunden, sondern gefunden werden“ (S. 63). Menschen gehören „nicht mehr zur verfügbaren, preisgegebenen Masse“ (S. 45). Die Predigten sind – im offenen Horizont – von biblischer Erfahrung geprägt, die neue Erfahrung – in narrativer Weise – ermöglicht. So können sie vielen Menschen dienen – in der Universitätsgemeinde und in den Ortsgemeinden. Der Predigtband ist ein schönes Geschenk für Theologinnen und Theologen, aber auch – vielleicht zu Weihnachten – für Mitarbeitende, nicht zuletzt für Lektorinnen und Lektoren in den Gemeinden. Engemann geht in seinen Predigten auf einen Text der Bibel zu; sie sind homiletische Perlen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Brinkel, Wolfgang (Hrsg.): **„Das Licht der Welt“**; Gedanken für jeden Tag im Advent (Gütersloher Taschenbücher, Bd. 1567); Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 96 Seiten; 14,80 DM; ISBN 3-579-01567-2.

Gäbe, Sabine (Hrsg.): **„Geschichten zur Advents- und Weihnachtszeit – von Kindern erzählt“** (Gütersloher Taschenbücher, Bd. 1569); Gütersloher

Verlagshaus, Gütersloh 2001; 96 Seiten; kartoniert; 14,80 DM; ISBN 3-579-01569-9.

Scharpe, Martin (Hrsg.): „**Heilige Nacht – Heiliger Tag**“; Die hundert schönsten Weihnachtsgedichte und -geschichten; Radius-Verlag, Stuttgart 2001; 345 Seiten; gebunden; 39,80 DM; ISBN 3-87173-221-4.

Schindler, Regine/Gantschev, Ivan: „**Ihr findet das Kind in einer Krippe**“; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; Format 21x27 cm; 28 Seiten; gebunden; ISBN 3-579-02321-7.

Die angezeigten Bücher sind Quellen zur Vorbereitung und zur Feier von Weihnachten. Wolfgang Brinkel hat ein adventliches Vorbereitungsbuch zusammengestellt: „Die Hoffnung feiern“. Jeder Tag hat zwei Texte: z. T. Bibeltexte, sodann Texte von Heinrich Albertz, Rose Ausländern, Karl Barth, Dietrich Bonhoeffer, Jochen Klepper, Günter Kunert, Martin Luther, Huub Oosthuis u. v. a. Man findet Texte zur Gestaltung von Adventsandachten und -gottesdiensten. Der von Sabine Gäbe herausgegebene Band enthält Geschichten für Kinder – zum Lesen und vorlesen. Über jedem Text ist angegeben, für welches Alter er passt und wie lange das Vorlesen dauert. Der Radius-Verlag hat schon etliche schöne Bücher mit Weihnachtsgedichten und -geschichten publiziert. Wieder liegt ein trefflicher Band vor – mit 100 Texten. Es sind bekannte und unbekannte, heitere und traurige, anrührende und garstige Gedichte und Geschichten – von Johannes Bobrowski, Wolfgang Borchert, Fjodor M. Dostojewski, Peter Huchel, Paul Konrad Kurz, Rainer Maria Rilke, Martin Walser, Rudolf Otto Wiemer u. v. a. Ein schönes Lese- und Vorlesebuch. Auch zum Verschenken! Der zuletzt angezeigte großformatige Band ist für die Grundschule und den Kindergottesdienst sehr gut geeignet. Die Weihnachtsgeschichte beginnt mit dem schreibenden Evangelisten Lukas und endet nicht mit dem Krippenkind, sondern verweist auf Jesus Christus: „Gott lässt ihn zum Retter heranwachsen. Später wird er allen Menschen den Frieden bringen.“ Die einfühlsamen Bilder lassen die Weihnachtsgeschichte entdecken.

Karl-Friedrich Wiggermann

Klein, Stephanie: „**Gottesbilder von Mädchen**“. Bilder und Gespräche als Zugänge zur kindlichen religiösen Vorstellungswelt; Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2000; 208 Seiten; kartoniert; 39,90 DM; ISBN 3-17-016303-5.

Trotz einiger neuerer Veröffentlichungen ist die Erforschung der Religiosität von Kindern nach wie vor ein Desiderat der theologischen Forschung. Einen wichtigen Beitrag zur Überwindung dieses Desiderates hat nun Stephanie Klein, wissenschaftliche Assistentin an der Universität Mainz, mit ihrer explorativen Pilotstudie: Gottesbilder von Mädchen geliefert. Dabei werden die Kinder nicht als Objekte der Erziehung in den Blick genommen, sondern durch eine bewusste Veränderung der Perspektive gelingt es der Verfasserin, die religiösen Erfahrungen,

Deutungen und Reflexionen von Kindern als eigenständige Artikulation von Religiosität wahrzunehmen. „Mädchen und Jungen sind Subjekte und Trägerinnen und Träger des Heilswillens Gottes. Sie haben ein einiges Verhältnis zu Gott und Gott hat es zu ihnen. Sie denken in einer eigenen Weise über Gott nach und entwerfen eine eigene Theologie. Sie sind eigenständig glaubende und handelnde (Mit-)glieder des Volkes Gottes“ (S. 10). Vor allem zwei Fragestellungen behandelt die Verfasserin in ihrer lesenswerten Studie: Erstens untersucht sie unter einer geschlechtsspezifischen Perspektive die „religiösen Vorstellungen und das religiöse Selbstverständnis von Mädchen“ und zweitens reflektiert sie „die methodische Frage nach Möglichkeiten eines Zugangs zu kindlichen Vorstellungswelten und eines adäquaten Verstehens“ (S. 11).

Der erste Teil (von vier Teilen) der Studie ist der theoretischen Grundlegung und methodischen Fragestellung gewidmet. Eingehend werden das theologische Verständnis von Gottesbildern, die Entstehung von Gottesvorstellungen und die Bedeutung eines männlichen Gottesbildes für die Religiosität von Jungen und Mädchen erörtert. In methodischer Hinsicht knüpft die Verfasserin an die metatheoretische Reflexion zum Fremdverstehen und an Methoden der qualitativen Sozialforschung an und entwickelt von hier einen eigenständigen Zugang zur Erforschung der kindlichen Religiosität. Im zweiten Teil wird die empirische Kinderbildstudie in ihrer thematischen Entwicklung und Durchführung einschließlich der fünf beteiligten Mädchen, mit denen das Projekt durchgeführt wurde, vorgestellt und ein Profil der religiösen Vorstellung dieser Mädchen erstellt. Im dritten Teil werden die zum Teil überraschenden Ergebnisse vorgestellt und eingehend diskutiert. Gott ist für die Mädchen „ein Subjekt, das ihre Gespräche und Bitten hört, das sie beim Malen beobachtet, das am Weltgeschehen interessiert teilnimmt und sich um die Welt sorgt, das wirkmächtig ist und handelt, das Eigenschaften wie Liebe, Hoffnung, Friedensliebe hat, die es den Menschen mitteilt, und das selbst zu einer reziproken Beziehung fähig ist“ (S. 161). Zu Recht betont die Verfasserin, dass die Vorstellungen von Gott „nicht nur als Ausdruck einer Stufe kognitiver Entwicklung verstanden werden“ dürfen, sondern „sie müssen auch als Ausdruck einer persönlichen Gottesbeziehung begriffen werden, für die sich die personale Darstellungsweise als besonders adäquat anbietet“ (S. 165). Das heißt ein „symbolisches Gottesbild kann nicht als Ausdruck größerer religiöser Reife eingeschätzt werden als ein personales“ (ebd.). Im vierten Teil ihrer Studie entwickelt die Verfasserin dann religionspädagogische Perspektiven und Leitlinien für die zukünftige Erforschung der Religiosität von Jungen und Mädchen. Stephanie Kleins Studie ist, kurz gesagt, ein gelungenes Werk, dem viele LeserInnen zu wünschen sind.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51  
  
33510 Bielefeld

## Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?  
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?  
Dann besuchen Sie uns im Internet:  
**[www.ekvw.de/stellenboerse](http://www.ekvw.de/stellenboerse)**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Fon: 05 21 / 59 42 97  
Fax: 05 21 / 59 44 13  
E-Mail: [stellenboerse@lka.ekvw.de](mailto:stellenboerse@lka.ekvw.de)

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: [Landeskirchenamt@lka.ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [sekretariat\\_dg1@lka.ekvw.de](mailto:sekretariat_dg1@lka.ekvw.de)

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich